Krakauer Zeitung.

Nr. 227. Donnerstag, den 3. October 1861.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung" (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten.

V. Jahrgang.

Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. October 1861 begann ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. October bis Ende December 1861 beträgt für Krakau 4 fl. 20 kr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Das Staatsministerium hat die Ober-Ingenieure zweiter Klasse Vincenz Bognolo, Markus Brusoni und Giandomenico Rubolo zu provisorischen Ober-Ingenieuren erster Klasse, und die Ingenieure erster Klasse, Johann Barucco, Johann Festari und Faustin Tomi zu provisorischen Ober-Ingenieuren zweiter Klasse für den Staatsbaudienst im lombardisch-venetianischen Königreiche ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 3. October.

Ueber die Bedeutung der Reise des Königs von Preußen nach Compiègne hat man nun in Paris folgendes ausgeklügelt: Man hält es für eine ganz unzweifelhafte Sache, daß der Kaiser seinen hohen Gast vor die Wahl stellen wird zwischen einer Allianz und der gewissen Aussicht auf einen Bruch mit Frankreich. Der Kaiser, dem der König die Wahl des Tages anheimgestellt, habe den 6. und 7. October bestimmt, weil in dem Jahre 1806 an diesen beiden Tagen Napoleon I. die Proclamation dictirte und auch veröffentlichte, worin er seiner Armee den Feldzug gegen die Preußen ankündigte, „welche — wie es am Schlusse derselben hieß, — daran erinnert werden müssen, daß, wenn es leicht ist, gestützt auf die Freundschaft des großen Volkes, eine Vermehrung an Macht und Ländergebiet zu erlangen, die Feindschaft dieses Volkes furchtbarer ist, als die Stürme des Oceans." —

Aus Berlin, 29. Septbr., wird dem „Vat." geschrieben: Der Kaiser der Franzosen macht ganz die Miene, als werde er dem König von Preußen sehr viel versprechen. Man hört, daß die Stimmung des Königs gegen den Kaiser sich um vieles gebessert habe, vor Allem, seit dem König eine anerkennende Aeußerung des Kaisers über die bundesgetreue Haltung Oesterreich gegenüber zu Ohren gebracht worden wäre. Der Kaiser kann bekanntlich ein recht ernstes und treuherziges Gesicht machen, wenn er nur will. Inzwischen vollzieht sich die Schwenkung nach Frankreich hin langsam, aber sicher, und so könnte wohl der Tag kommen, wo König Wilhelm mit schmerzlicher Ueberraschung bemerkte, eine weitere „bundestreue" Haltung gegen Oesterreich sei nicht länger möglich. Graf Pourtalès, der bisherige Gesandte in Paris, Anhänger der französischen Allianz, wird nach London gehen, wie wenig er auch dem englischen Minister erwünscht ist, Herr von Bismark, der erklärte Freund der französischen Allianz, wenn auch nur unter dem Gesichtspunkte eines vorübergehenden Auskunftsmittels (Napoleon faßt die preußische Allianz unter dem nämlichen Gesichtspunkte auf!! D. Red. d. „Vat.") nach Paris. Damit ist viel, vielleicht Alles gesagt!

Wie aus dem Haag gemeldet wird, ist die Abreise des Königs nach Paris auf den 12. d. festgesetzt; in dessen Gefolge werden sich unter Anderen der Baron Snouckaert van Schauburg und Frhr. van Capelle befinden.

Ueber die Koblenzer Conseilberathungen schreibt man dem „Dresd. Jour." nach Angaben „aus untrüglicher Quelle" Folgendes: Zunächst dürfte nicht anzunehmen sein, daß das Rendezvous des Königs mit dem Kaiser der Franzosen in Compiègne zu einer definitiven Regelung schwebender Fragen oder zu einer Vorverständigung über solche führen wird. Es soll vielmehr beschlossen sein, der Zusammenkunft lediglich den Character eines formellen Besuches zu geben, deßhalb reist der König ohne Begleitung eines Ministers. Ferner sind sämmtliche Angaben, welche von einer bevorstehenden Anerkennung des Königreichs Italien durch Preußen unter speciellem Einfluß des Grafen v. Bernstorff wissen wollen, irrig, da, wie man hört, gerade dieser Diplomat mit dem König und gegen den Fürsten v. Hohenzollern und Hrn. v. Schleinitz darauf bestehen soll, erst eine Regelung der italienischen Wirren abzuwarten, bevor Preußen eine Veränderung in seinen jetzigen Beziehungen zu Italien eintreten lassen könne. Uebrigens haben nach dieser Richtung hin schon in Ostende Verhandlungen begonnen. Ferner heißt es mit ziemlicher Bestimmtheit, daß nach der Krönung directe Verhandlungen wegen Wiederaufnahme engerer Beziehungen zu Oesterreich beginnen würden, und daß zu deren Eröffnung ein Mitglied des Königshauses, vielleicht Se. Maj. der König selbst, im Spätherbst sich nach Wien begeben würde. Was über diese Angabe hinausgeht und namentlich sich auf Einzelnheiten bezieht, wird als leeres Gerücht bezeichnet.

Die „A.A.Z." gibt nähere Angaben über jene Note Frankreichs an Sardinien in der römischen Frage welche von Herrn Benedetti jüngsthin Herrn v. Ricasoli übermittelt worden war. Zweck dieses Actenstücks ist, wie die „Allg. Ztg." berichtet, der piemontesischen Regierung die Beschränkungen und Vorbehalte nochmals zu Gemüth zu führen, dieselben des weiteren aufzuklären und zu entwickeln, unter welchen Napoleon III. das neue italienische Königreich factisch anerkannt, und welche er theils auf diplomatischem, theils auf mündlichem Wege seiner Zeit zur Kenntnißnahme gebracht hat. Der Kaiser der Franzosen bekräftigt neuerdings in der besagten Note die von ihm schon einmal abgegebene Erklärung: mit diesem Anerkennungsact des neuen Reichs keineswegs auch die vom Turiner Cabinet gemachten Acquisitionen mit anerkennen oder auch nur billigen zu wollen, die sich dasselbe ohne das Mitwirken Frankreichs erlaubt habe; ferner erklärt Napoleon III., im Fall daß das sardinische Provocationssystem gegenüber Oesterreich dasselbe für die Dauer ermüden sollte, gegebenenfalls keine Verbindlichkeit zur Waffenhülfeleistung übernehmen zu können. Die französische Garnison werde vor der Hand unwiderruflich und zwar so lange in Rom verbleiben, als dies die Würde und das Interesse Frankreichs einerseits, die Freiheit und Unabhängigkeit des heiligen Vaters andererseits erheischen. Es schließt endlich die Note mit der bestimmten Erklärung Napoleons III.: für seine Person durchaus nicht weder Vereinigungs-Propositionen zwischen dem neuen Königreich Italien und dem römischen Pontifikat geben, noch die Vermittlung hiefür übernehmen, wohl aber — und dies nur im äußersten Fall — Organ und Interpretator jener Vereinbarungsvorschläge sein zu wollen, die etwa der heilige Stuhl selbst freiwillig und unaufgefordert aufzustellen sich bemüßigt halten sollte. Die in Rede stehende Note ist vom Herzog v. Grammont auch dem Cardinal Antonelli mitgetheilt worden.

Wie man der „F.-Post Z." aus Paris schreibt, hat Hr. v. Persigny ein Schreiben an den Kaiser Napoleon gerichtet, in welchem er demselben in den lebhaftesten Ausdrücken seine Unentschiedenheit in der italienischen Frage vorwirft und ihm geradezu sagt, daß er in seiner jetzigen Haltung durchaus den früheren Mann von Entschlossenheit und Thatkraft nicht mehr zu erkennen vermöge. (?)

„Pays" erfährt, die piemontesische Regierung habe die Archive des k. spanischen Kollegiums in Bologna mit Beschlag belegt, um Repressalien gegen die spanischer Seits erfolgte Verweigerung der neapolitanischen Archive zu üben.

Der bekannte Padre Passaglia wird in Florenz unter dem Namen „Il Mediatore" ein Journal redigiren, welches die Aufgabe haben wird, die Vermittlung zwischen dem Papste und Victor Emanuel anzubahnen. Der hochwürdige Herr hat sein Vermittlungswerk damit begonnen, daß er eine Broschüre gegen die weltliche Macht des Papstes veröffentlicht.

Garibaldi widerlegt nun selbst in einem Schreiben an Bretani Gerüchte über die Annahme eines Commando's in Amerika.

Der Haß der Revolutionäre, heißt es in der „Gazette de France", ist am Patriotismus des Wahnsinns angelangt. Sie unterstehen sich, den auf der That ertappten Mordbuben Locatelli (der vor einigen Tagen in Rom wegen Ermordung eines Gendarmen hingerichtet wurde) zu vertheidigen ... sie haben in Florenz eine Komödie organisirt, um der Welt einzureden, daß Locatelli ein Märtyrer der päpstlichen Justiz sei; sie haben ein Individuum bezahlt, welches sich als den Mörder des päpstlichen Gendarmen ausgiebt und welches man des Scheins halber verhaftet hat. Wir haben keine Ausdrücke, um den Ekel zu schildern, den uns die Menschen einflößen; sie möchten einige Tropfen Blutes auf das Haupt des heiligen Vaters fallen lassen!"

Dem „Pays" wird aus Neapel gemeldet, General Cialdini habe mehrere Nationalgarden-Körper in den neapolitanischen Provinzen aufgelöst, weil sie zu wenig Energie gegen das Brigantenthum bekundeten.

Wie der „Allg. Preuß. Ztg." aus Mexico geschrieben wird, würde dort die Ausführung einer bewaffneten Intervention, welcher Art sie auch sein möge, wegen des um die gegenwärtige Jahreszeit an den Küsten herrschenden gelben Fiebers erst gegen das Ende des Jahres erfolgen können.

Der spanische Gesandte hat ein Newyork vielverbreites Gerücht, demzufolge der Generalcapitän auf Cuba die Fahne der Confederirten anerkannt haben sollte, dementirt.

Nach den neuesten Nachrichten aus Madagaskar hat die Königin auf der bei Madagaskar gelegenen kleinen Insel Moheli die französische Flagge, als Zeichen des ihr gewährten Protektorats aufgepflanzt, ähnlich wie früher die Königin Pomare. Es hat dies, als es auf der Insel Madagaskar bekannt wurde, unter einzelnen Stämmen eine große Sensation erregt. Auch hat diese Königin, ihr Name ist Jombe oder Jomse Suli, an den Kaiser ein Schreiben gerichtet, worin sie ihm für den ihr durch seine Marine gewährten Schutz ihren innigen Dank ausspricht.

Die „Donau-Ztg." schreibt: Es sind gegenwärtig wegen Neubesetzung mehrerer Professuren an der Krakauer Universität Verhandlungen im Zuge. So viel wir wissen, hat die erste der dahin erfolgten Berufungen, die Teichmann's aus Göttingen, selbst von entschieden nationaler Seite eine günstige Beurtheilung erfahren. Dies anzunehmen berechtigt uns unter Anderm eine Stimme im „Wanderer"; bei einiger Geduld dürfte der „Wanderer" vielleicht ähnliche Resultate bezüglich mehrerer anderer Kanzeln in nicht sehr langer Frist zu melden haben, vorausgesetzt, daß er irgend Etwas anzuerkennen geeignet ist, was die Regierung thut. Vielleicht findet es der „Wanderer" auch zweckmäßig zu erwägen, daß den Berufungen, namentlich aus dem Ausland, oder auch nur den Uebersetzungen der Professoren ziemlich zeitraubende Verhandlungen mit den betreffenden Personen selbst und mit anderen Behörden vorausgehen müssen, und daß also die wünschenswerthe Ergänzung und Vermehrung der Lehrkräfte nicht im Handumdrehen erzielt werden kann. Jedenfalls ist der in Aussicht stehenden Personalveränderung auf den verschiedenen Gebieten des Schulwesens eine mehr unbefangene und unparteiische Beurtheilung zu wünschen, als solche eben aus Anlaß einiger Besetzungen von Gymnasiallehrerposten stattgefunden hat. Der „Wanderer" thut nicht gut, bei dieser Gelegenheit genealogische Studien und Namensjägerei zu treiben, wie in Nr. 217 und 223 des genannten Blattes geschieht. Während man von ultranationaler Seite, wenn es gerade paßt, jeden Galizier, laute sein Name polnisch oder nicht, unbedenklich zum Polen stempelt, genügt der Klang eines Namens, um der Regierung antinationale Tendenz in die Schuhe zu schieben. Dies ist z. B. bezüglich der in der „Wiener Zeitung" vom 13. September kundgemachten Ernennung dreier Gymnasiallehrer für Krakau geschehen, ungeachtet diese Herren (Mrniak, Stahlberger, Tyminski) gerade für Krakau gewählt wurden, nicht nur weil sie überhaupt tüchtige Lehrkräfte sind, sondern weil man insbesondere

Feuilleton.

Krakus, Wanda, Kosciuszko.

(Fortsetzung.)

Lisiewski hält die Erzählung von dem Wawelsdrachen und seinem Tödter für eine Fabel gothischen Ursprungs. Nach der Tradition von Krakus, wie sie alle Geschichtschroniken überliefern und wie sie noch bis heute in der Nation lebt, wohnte in der Höhle am Fuße des Wawel ein schreckliches Unthier, dem täglich Vieh zum Fraß hingeworfen werden mußte, damit es die Menschen verschone. Aus seinem Rachen quoll tödtlicher Giftqualm. Krakus schaffte mit Hilfe des Schusters Skuba den Drachen aus der Welt. Dieser machte für das Ungeheuer als Speise ein nachgemachtes Kalb aus Kalbsfell zurecht, das mit Theer und angezündetem Schwefel angefüllt war. Als der Drachen sich in die Weichsel stürzen wollte, um den inneren Brand zu löschen, tödtete ihn Krakus durch einen kühnen Angriff zu Pferde.

Die Höhle zeigt das Volk noch heute am Wawel. Die Heraldiker leiteten von jenem Skuba den Ursprung des Wappens der Skarbek's her, das seit dem Kriege mit Kaiser Heinrich Habdank heißt. Der Drache heißt in den Chroniken bald Boa bald Holophag. Nach Naruszewicz steht die Tradition im Zusammenhang mit der Erzählung von dem dänischen Ritter Stekater, der mit dem Räuber Wizin am Anafialfelsen kämpft. Lelewel sieht Analogien dieser Ueberlieferung bei den Böhmen, Kroaten, Allemannen und in Gallien, die ebenfalls alle ihren Krakus haben. Lisiewski hält den Drachen für ein Symbol des Bösen, der Auflauerung und der Ketzerei. Aehnliche Ungeheuer kannten die Mythen der Griechen, Römer und deutschen Volksstämme, die Scythen, Perser, Parther, Daker und der Norden. In den christlichen Legenden gab man verschiedenen Heiligen Wunderthiere als Symbol bei. Viele Städte leiten ihren Ursprung von einer Drachentödtung ab. Die Traditionen von Drachen scheinen der ganzen Menschheit gemeinschaftlich. Lisiewski vindicirt dem Waweldrachen die Bedeutung des überwundenen Heidenthums und hält die Gothen für die Erfinder dieser Tradition, die zugleich mit ihrem Krakus in Polen eingewandert sei. Die Fabel vom Wawel-Drachen sei übrigens die einzige in Polen, also das einzige Denkmal der Existenz der Gothen an der Weichsel.

Dieses Hineinziehen von Gothen in die übrigens mit Fleiß und Talent gearbeitete Abhandlung ließe sich mit einer Beweisführung der Art vergleichen: Alle Menschen wissen, was Nacht bedeutet. Die Indier, Egypter, Römer kannten sie, auch die Gothen, lateinisch heißt sie nox, französisch nuit, das deutsche Nacht heißt polnisch noc, nach Polen also ist von den Gothen Begriff und Existenz jener Finsternisse herübergekommen. Bei etymologischen Beweisen kann man nicht vorsichtig genug sein. So z. B. gibt es viele polnische Oertlichkeiten, deren Namen sich auf tyn endigt. Tyn, tynina bedeutet heute noch einen hohen Bretter-Zaun aus Tannen- oder Fichtenholz. Tyniec also ist gleichbedeutend mit Umfriedigung, ogrodzenie d. i. grod, Burg. So Czorztyn, Rabsztyn, Melsztyn, Delatyn, Fulsztyn, Obertyn, Sniatyn, Bursztyn, Gostyń, Husiatyn, Olsztyn, Łopatyn, Milatyn, Rohatyn, Wolsztyn; wie ähnlich die auf in, szyn, czyn: Szczebrzeszyn, Szczecin (Stettin), Szczucin, Tęczyn, Tołoczyn, Troszyn, Tulczyn, Tuszyn, Tykocin, Wołoszyn, Hryczyn. Wenn mehrere von jenen deutschen Ursprungs sind, läßt sich indessen schwer als allgemeine Regel aufstellen, daß das polnische und böhmische — tyn von — stein — polonisirt sei.

Zu einer Aenderung in obiger Meinung — und sapientis est mutare consilium in melius, bewegt vielleicht die neuere Ansicht des deutschen Forschers Furtwängler über Traditionen dieser Kategorie. In seiner „Idee des Todes" unterscheidet er zuvörderst solche Volksüberlieferungen, die, wie die Sonne gleich auf der östlichen und westlichen Halbkugel leuchtet, überall in derselben Form sich zeigen. Andere entstehen nur zu gewissen Zeiten, wie die Sterne, die bald sichtbar, bald in der Tiefe des Firmaments verschwinden, wie der menschliche Gedanke, der, kaum blitzähnlich im Kopfe entstanden, schon von einem strahlenderen verdrängt wird. Andere wieder dauern in Gedächtniß und Geist der einzelnen Nationen wie ein starker Eindruck. Andere endlich pilgern mit den Menschen zugleich über die Erde, wie aus den Saatkörnern, die in verschiedenen Zeiten und Klimaten in die Erde geworfen werden, gleichsam dieselben Pflanzen überall ersprießen und doch hat ein ander Himmelsstrich den Farben ihrer Blumen eine andere Kraft gegeben.

Der alte Indus scheint die meisten Körner seiner reichen Blüthen auch auf slavischem Boden gesäet zu haben. Am Ganges ist wohl das Vaterland der polnischen und der gothischen und aller mythischen Drachen zu suchen. Die verschiedenen Nationen und Religionen statteten sie dann mit anderen Farben aus. „Die Mythologie des Alten Indien" von Prof. Dr. Fonesca bietet zahlreiche Erzählungen von Kämpfen mit Drachen der verschiedensten Namen und Analogien. Sie finden sich wie gesagt in den Mythen der Hebräer, Griechen, Römer, bei allen heutigen europäischen Völkern, im alten und neuen Testamente, sind der ganzen Menschheit gemeinschaftlich. Die symbolische Darstellung von Ungeheuern fand in der Ikonographie und der mittelalterlichen Kunst weitläufige Anwendung.

mit ihnen für Krakau Lehrer gewonnen hat, welche in **polnischer** Sprache vorzutragen vollkommen fähig sind. Von diesen drei Lehrern ist der für die Philologie gewählte, Hr. Franz **Mrniak**, dem Namen nach wenn auch ein Slave, so doch kein Landeseingeborner, sondern ein Böhme oder Mährer; derselbe ist jedoch seit lange in Galizien eingebürgert, und, wie gesagt, der polnischer Sprache vollkommen mächtig. Die beiden andern, Hr. Sophron **Tyminski** und Hr. Theodor **Stahlberger**, sind beide von Geburt Galizier, und wenn der erste als Ruthene perhorrescirt wird, so dürfte doch zu erwägen sein, daß er seit neun Jahren stets nur an westgalizischen, polnischen Gymnasien verwendet wird, und bezüglich seiner Nationalität auf polnischer Seite kaum bedenklicher befunden werden dürfte, als z. B. die verehrten Mitglieder des Reichsrathes Hr. Dr. **Zyblikiewicz**, Pfarrer **Dobrzański** u. A. Aehnliches gilt von Hrn. **Stahlberger**, der früher Lehrer der Geschichte in Bochnia war, wo dieser Gegenstand polnisch vorgetragen wird. Sein Name klingt allerdings ungefähr eben so deutsch, wie die Namen **Lange**, **Helcel**, **Schmidt**, **Dietl**, der doch auch als Professor in Krakau angestellt ist, oder der des jüngst berufenen Professors **Teichmann**, welcher letztere sogar vom „Wanderer" in Nr. 217 von dem schweren Verdacht des Deutschthums gereinigt und als Pole anerkannt wird, (oder wie wir hinzufügen der Krakauer Universitäts-Professoren, **Hammer**, **Führich**, **Mayer** ꝛc.): — lauter Männer, an deren Polenthum trotz ihrer deutschen Namen nicht gezweifelt werden darf. *)

Verhandlungen des Reichsrathes.

Die 4 Artikel des Gemeindegesetzes lauten in der Fassung, wie sie **gestern** das Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung vom 30. v. M. beschlossen hat, folgendermaßen:

XI. Das Landesgesetz regelt die Bildung der Gemeindevertretung durch eine Wahlordnung mit genügender Rücksichtnahme auf die Sicherung des Interesses der höher Besteuerten.

XII. Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende, und der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ.

XIII. Der Gemeindevorstand ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

XIV. In allen Gemeinde-Angelegenheiten entscheidet die absolute Majorität der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Vertreter.

Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder einer gewissen Anzahl von Ausschußmännern beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden. Letztere sind zur Ansicht öffentlich aufzulegen.

Vor Schluß der Sitzung des **Abgeordnetenhauses** vom 1. d. stellt Dr. **Klaudi** folgenden, mit 116 Unterschriften und als dringlich bezeichneten Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

1. Es werde ein Ausschuß niedergesetzt und mit der Aufgabe betraut
a) einen Entwurf eines Gesetzes für die Regelung der Verhältnisse der Presse,
b) den Entwurf eines Gesetzes für das Verfahren in Fällen durch die Presse begangener strafbarer Handlungen auszuarbeiten und in möglichst kurzer Zeit dem h. Hause zur Beschlußfassung vorzulegen.

2. Der Ausschuß habe aus 12 Mitgliedern zu bestehen, und diese werden von dem Hause durch unmittelbare Wahl aus seiner Mitte bestimmt.

3. Der vorstehende Antrag sei als dringlich zu betrachten, hiebei von der Drucklegung desselben, von der Verweisung an einen Ausschuß zur Berichterstattung abzusehen und demnach den Antrag gleich in Vollberathung zu ziehen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 2. October. Se. Maj. der **Kaiser** wird, wenn keine Abänderung erfolgt, wahrscheinlich morgen nach Ischl abreisen. Heute wird Allerhöchst derselbe dem Feldmanöver bei Vösendorf beiwohnen und sodann nach Wien kommen. In Ischl dürfte Se. Maj. der Kaiser nur einen oder 2 Tage verweilen.

Graf **Rechberg** ist heute Morgens nach Triest abgereist.

Das k. k. Staatsministerium hat vorbehaltlich besonderer Verfügungen wegen der Rückversetzung der in den ungarischen Ländern des Dienstes enthobenen, aus öffentlichen Fonden besoldeten Lehrer der Volks- und Mittelschulen in den deutsch-slavischen Kronländern — sämmtliche ihm unterstehende Statthaltereien und Landesbehörden dringend aufgefordert, die zur Präsentation der Lehrer berechtigten Privaten und Communen, sowie die Ordinariate des Landes auf das unverschuldete traurige Los der in den ungarischen Ländern brotlos gewordenen Communallehrer nachdrücklichst aufmerksam zu machen und auf diesem Wege, sowie unmittelbar bei der Ausübung des ihnen zustehenden Ernennungsrechtes dahin zu wirken, daß bei vorkommenden Besezzungen erledigter Dienstposten bei den Volks- und Mittelschulen der ihnen unterstehenden Verwaltungsgebiete auf die gedachten Lehrer, wenn sie sich in Bewerbung gesetzt haben, und zwar zunächst auf diejenigen, die ihrer Abstammung nach dem Kronlande angehören, die thunlichste Rücksicht genommen werde.

Die zwei Reichsrathsabgeordneten für **Istrien**, Statthalter Freiherr von **Burger** und Bischof von **Dobrila**, sind gestern hier angekommen.

Als Nachfolger des Herrn Baron Kemenyi ist Herr Graf Franz **Toldolagi**, welcher bekanntlich unter Bach seine Kanzlerstelle niederlegte, zum siebenbürgischen Hofkanzler designirt.

Die Nachricht des Prager „Cas", daß die dortige Kreisbehörde beauftragt worden sei, eine Liste jener Personen zu verfassen, welche politische Zeitungen lesen, und zugleich das betreffende Blatt anzuzeigen, also von Amtswegen Ausweise der Zeitungspränumeranten anzufertigen, entbehrt, wie die „Donau-Ztg." schreibt, jeder Begründung.

Aus **Graz**, 30. Sept., wird geschrieben: „Heute Morgens ist auf Einschreiten des k. k. Landesgerichtes in Preß-Angelegenheiten eine polizeiliche Untersuchung in der Redaction und Druckerei der „Volksstimme" vorgenommen worden. Manuscripte, Briefschaften, sowie der ganze Vorrath der Journale wurden confiscirt, der verantwortliche Redacteur wurde verhaftet. Gleichzeitig fand eine polizeiliche Hausdurchsuchung bei Hrn. Mahler statt." Während ihres zweimonatlichen Bestehens soll die „Volksstimme" nicht weniger als 24 incriminirte Leitartikel gebracht haben, schon mit Nr. 5 begann die Reihe dieser verhängnißvollen Leaders.

Die verbotene Generalversammlung des **Pesther** Comitats vom 30. v. M. betreffend wird der Donau-Ztg. geschrieben: Nachdem mit Erlaß der k. ung. Statthalterei vom 28. d. M. die Sitzungen des Pesther Comitatsausschusses suspendirt und alle ferneren Verhandlungen verboten, endlich der Ausschuß selbst aufgelöst worden war, beabsichtigte der Beamtenkörper des Pesther Comitats nichtsdestoweniger gestern um 4 Uhr Nachmittags als am Vorabende des für die Abhaltung der verbotenen Generalversammlung anberaumten Tages eine Conferenz abzuhalten, um sich über die eventuellen Maßregeln zu verständigen. Um dem ausdrücklichen Willen der Regierung Achtung und Nachdruck zu geben, wurde, wie natürlich, diese Conferenz durch das Einschreiten des k. k. Militärs verhindert, welches Jedem, der nicht im Comitathause wohnte, den Eintritt verwehrte. Der Beamtenkörper fand sich demzufolge veranlaßt, in corpore abzudanken, und hat ein diesbezügliches Document unterschrieben. Ein Haufe Sonntagspublicum versammelte sich zwar um das Comitatshaus, zerstreute sich aber bald. Heute um 10 Uhr versammelten sich die Repräsentanten des Pesther Comitates, um die auf heute angesagte Generalversammlung ungeachtet des Verbotes abzuhalten. Ein k. k. Officier, welcher das Comitatshaus mit zwei Compagnien besetzt hält, eröffnete ihnen, daß er die Zusammenkunft nicht gestatten könne, worauf die ganze Versammlung unter Absingung des „Szozat" in corpore vor die Wohnung des Obergespans Grafen Stephan **Karolyi** zog, der von dem als Sprecher mitgekommenen Repräsentanten Jokai über den stattgehabten Vorgang unterrichtet wurde. Indem man ihm für bie bisherige Leitung des Comitats dankte und bat, daß, wenn nach etwaiger Beseitigung der jetzt obwaltenden Hindernisse derselbe seinen Wirkungskreis wieder einnehmen sollte, er demselben wieder seine weise Führung zu Theil werden lasse, nahm der Ausschuß von dem Grafen Abschied.

Wie dem „Sürg." aus guter Quelle von Wien telegraphirt wird, ist der gewesene Arader Comitatsvorstand Herr **Hofbauer** zum königlichen Commissär für das Pester Comitat ernannt worden und hat diese Ernennung auch angenommen.

Deutschland.

Bremer Berichte sagen, daß in der beabsichtigten **Marine-Convention** mit **Preußen** vier Punkte enthalten seien. Es werde eine Geldquote an Preußen gezahlt werden. Es werde Preußen das Rekrutirungsrecht auf preußischem Boden gestattet. Es werde gleicher Seeschutz und endlich gleiches Avancement der beiderseitigen Unterthanen gewährt.

Frankreich.

Paris, 29. September. Wie das „Pays" meldet, werden sich der Kaiser und die Kaiserin am 1. Oktober nach Compiégne begeben und daselbst zwei Monate zubringen. — Die kaiserliche Jagd ist, wie das „Echo de l'Oise" meldet, gestern von Fontainebleau in Compiégne angekommen. Ausnahmsweise wurde diesmal das ganze Dienstpersonal und die kaiserlichen Jagdwagen, ferner 50 Pferde und die Meute mit einem Extrazug hierher befördert. Der Befehl zur Abreise war am Morgen in Fontainebleau angekommen und am Abend war bereits alles in den Jagdgebäuden zu Compiégne eingerichtet und untergebracht. — Herr Fould ist von Biarritz in Paris eingetroffen. Er soll beauftragt sein, über die Finanzlage Frankreichs dem Kaiser eine ausführliche Denkschrift auszuarbeiten. — Marschall Vaillant soll, wie es heißt, Gouverneur des kaiserlichen Prinzen werden. Herr Dubois de Saligny, der Gesandte Frankreichs in Mexiko, ist bereits eingetroffen. Man scheint mit seinem Verhalten in der Differenz mit dem Präsidenten Juarez zufrieden zu sein, da er das Commandeurkreuz der Ehrenlegion erhalten. Der „Moniteur" publicirt heute das Gesetz wegen Bewilligung der Zuschußkredite pro 1859, 1860 und 1861 von resp. 90,198,631 Frs., 115,896,256 Frs. und 42,893,933 Frs., so wie von 1,948,166 Frs., für Restzahlungen aus den drei Jahren. Für die von Frankreich 1833 garantirte griechische Anleihe bewilligt dasselbe Gesetz zu Verzinsung und Tilgung 1,044,039 Frs. — Im nächsten Jahre soll die Bahn von **Toulon** nach **Nizza** eröffnet und im Jahre 1863 bis an die Brücke des Varo fortgesetzt werden.

Die siamesischen Gesandten, welche am 28. Sept. Marseille verlassen haben, reisen an Bord einer französischen Fregatte, die sie zunächst nach Civita-Vecchia bringt, von wo sie nach Rom gehen wollen, um dem h. Vater ihre Aufwartung zu machen.

Italien.

Nach der „Triester Zeitung" hat die **sardinische** Regierung von einem beabsichtigten Unternehmen der Actionspartei Nachricht erhalten, welches einen **Angriff auf die römischen Staaten**, sowohl von der Land- als Seeseite bezweckte, zu dem Genua als Operationsbasis dienen sollte. Mazzini scheint sich die Mitwirkung, beziehungsweise Herbeischaffung mehrerer Schiffe erwirkt zu haben, welche die Revolutionstruppen nach Civita-Vecchia tragen sollten, und das Turiner Seebezirks-Commando erhielt demnach den gemessenen Befehl wohl auf seiner Hut zusein, das in Rede stehende Unternehmen, wenn es gewagt werden sollte um jeden Preis zu verhindern und nöthigenfalls die Schiffe in den Grund zu bohren. Täglich kreuzen seit dieser Ordre zwei Fregatten und vier kleinere Schiffe in unseren Gewässern. Der Provinzial-Intendant hat den Befehl erhalten, das Treiben der Mazzinisten genau zu überwachen, die notorischen Anhänger derselben streng im Auge zu behalten, keine wie immer geartete Demonstration für eine gewaltsame Lösung der römischen Frage zu dulden und mit allem Nachdrucke gegen die Urheber einzuschreiten. Das Truppen-Commando endlich erhielt den Auftrag, die ihm unterstehenden Truppen stets bereit zu halten, um jedem tollen Unternehmen der Mazzinisten scharf entgegenzutreten.

Während die Piemontesischen Blätter und Correspondenten vor Kurzem noch den Spanischen General Borges, der jetzt im Königreich Neapel für die Sache des Rechts und der Legimität kämpfen will, eine „Mythe" nannten, scheint derselbe seine Streitkräfte immer mehr zu organisiren. Am 17. September hat er eine Proclamation an die Calabresen erlassen, worin er sie für ihren König zu den Waffen ruft. „Mit der Hilfe Gottes, schließt der Oberfeldherr, hoffe ich euch zum Siege zu führen. Es lebe die Religion! Es lebe der König! Es lebe die Unabhängigkeit der beiden Sicilien!" Gleichzeitig ladet er in einem Rundschreiben an die Gemeindevorsteher diese ein, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, damit die Soldaten, deren Dienstzeit noch nicht abgelaufen und welche sich in den betreffenden Gemeinden aufhalten, sich sofort in seinem Hauptquartier einstellen; und endlich hat er unter dem 19. September ein Schreiben an „den Obergeneral der Piemontesischen Truppen" gerichtet, worin er denselben auffordert, „den Krieg als Soldat und als civilisirter Mann zu führen." Er verlangt, daß die Gefangenen nicht erschossen werden, daß man ihm eine Stadt oder ein Dorf bezeichne, welches zum Spital für die Verwundeten beider Armen dienen könne, daß die Parlamentäre geachtet und daß die friedlichen Bewohner des Landes nicht verfolgt und beraubt werden. „Ich gebe Ihnen sechs Tage Zeit, um mir auf diese aufrichtigen Eröffnungen zu antworten, ist aber diese Frist abgelaufen, und ob ich Ihre Einstimmung habe oder nicht, ich werde jedenfalls mein Verfahren nach dem Ihrigen regeln; wenn Sie daher die Vertheidiger der nationalen Unabhängigkeit und des Königs erschießen lassen, so werden die Piemontesischen Gefangenen dasselbe Schicksal erfahren, und Sie allein haben das Blut zu verantworten, das ich, zu meinem größten Leidwesen, gezwungen sein werde, zu vergießen." Borges unterzeichnet sich: „Der Oberfeldherr Sr. Maj. des Königs Franz II. und den drei Provinzen von Calabrien."

Wie „Popolo d'Italia" meldet, hat die Gemalin des Grafen **d'Aquila** sich an König Victor Emanuel gewendet und geltend gemacht, daß die im Palaste des Grafen in Neapel und in seiner Villa am Posilippo befindlichen Gegenstände ihr Eigenthum seien, worauf die Erlaubniß zur Fortschaffung derselben gegeben worden sei.

In **Ferrara** sind in den letzten Tagen nicht weniger als drei Meuchelmorde auf öffentlicher Straße vorgekommen; außerdem drohen Maueranschläge den Lebensmittelhändlern Tod und Verderben, falls sie ihre Waare nicht um billigere Preise hintangeben würden. Allnächtlich knallen Flintenschüsse in den Straßen und das Uebel, das die Ferraresen heimsucht, scheint in der ganzen Emilia zum Ausbruch kommen zu wollen.

Aus **Sassari** auf der Insel Sardinien vom 15. September wird dem „Pop. d'Italia" geschrieben, daß bei einem Bankette der Mitglieder des Provinzialrathes, dem der Gouverneur und der Vicegouverneur beiwohnten, unter anderen Trinksprüchen auch einer auf Mazzini ausgebracht wurde. Gegen die angeblich beabsichtigte Abtretung der Insel wurden feurige Reden gehalten. Der Correspondent sagt, man sei entschlossen, die Franzosen mit Flintentenschüssen zu empfangen, wenn sie den Fuß auf die Insel zu setzen versuchen sollten. — Eine Correspondenz aus Cagliari vom

* Einige thatsächliche Bemerkungen über die Unterrichtssprache am Krakauer Gymnasium dürften bei dieser Gelegenheit am Platze sein. Es wird daselbst gegenwärtig gelehrt: I. Polnisch a) durch das ganze Gymnasium: 1) die Religionslehre, einschließlich der Exhorten an Sonn- und Feiertagen; 2) die Naturgeschichte; 3) die Mathematik; 4) der Unterricht in der polnischen Sprache. b) Im Untergymnasium: 1) das Latein durch alle vier Classen; 2) das Griechische; 3) die Geschichte und Geographie. II. Deutsch a) durch das ganze Gymnasium: der Unterricht in der deutschen Sprache; b) im Obergymnasium: 1) Latein und Griechisch (dieser Sprachunterricht besteht aber auf der Stufe des Obergymnasiums hauptsächlich in der Lectüre der Classiker und in Uebersetzungen; es ist keineswegs verboten, daß diese Uebersetzungen, außer in die deutsche, auch in die polnische Sprache geschehen); 3) die Physik, und zwar bis jetzt hauptsächlich wegen Mangels an geeigneten polnischen Lehrbüchern, dann auch wegen Mangels an Lehrern, welche fähig wären, sich bei diesem Gegenstande des Polnischen als Unterrichtssprache ohne Schwierigkeit zu bedienen. Endlich wird noch c) deutsch behandelt: 1) die Geschichte im ersten Semester der vierten Classe des Untergymnasiums, deren Vortrag eigentlich nur in der Wiederholung des in polnischer Sprache in den früheren Classen Erlernten besteht, dann im zweiten Semester, jedoch nur dermal noch und provisorisch; 2) die österreichische Vaterlandskunde, weil für dieselbe überhaupt kein polnisch abgefaßtes Lehrbuch besteht. Wird ein solches zu Stande gebracht, so ist gestattet, auch diesen Gegenstand polnisch vorzutragen. Die deutsche Unterrichtssprache kann zumal für Schüler des Obergymnasiums keine Schwierigkeit mehr bilden, weil sie dieselbe denn doch im Untergymnasium so weit erlernt haben müssen, um sie nicht nur zu verstehen, sondern auch correct zu sprechen und zu schreiben. Man sieht also, daß die polnische Sprache als Unterrichtssprache speciell in Krakau nichts weniger als stiefmütterlich behandelt ist.

Bel ist der Drache der Chaldäer, Chinongi und Fohi der Chinesen, ihr Kaiser trägt den Titel des Drachen, des himmlischen Sohnes. Pisachas raubt indische Prinzessinen. Herakles und Apollon kämpfen mit Drachen. Perseus befreit Andromeda von dem Ungeheuer. Wie die kastilischen und kolchidischen Drachen bei den Griechen, giebt es ihrer viele in skandinavischen Erzählungen und sonst in Europa bei den nachrömischen Nationen. Wir finden sie auf Fahnen, Orden, Wappen. Auf den Denkmälern und Bildern stellte sie das Mittelalter in den mannigfaltigsten Gestalten dar. Die Drachen der Apokalypse dienten zu verschiedenen poetischen und plastischen Darstellungen.

Der Maler Alexander Lesser in Warschau besitzt einen Stahlstich aus dem XVII. Jahrhundert, der ein Regensburger Relief „das Duell" vorstellt mit folgender deutscher Erklärung:

Delineatio des jenigen ...... (verwischt)
im Dollingerschen Hauss gegen
dem Rathhauss über allwo der
Zweifkampff zwischen Hanss
Dollinger und einem unglaubigen
Hunnischen Obristen Craco in
Stuccator-Arbeit vorstellet —

Unter derselben, wo Krakus als Wappen einen Drachen auf dem Schilde führt, steht:

Barbarus hic solidis certant
Germanus et armis
Germanus vicit, Barbarus occubuit.

Auf der Zeichnung unter dem Bilde des gothischen Saales sind in Halbirung zwei Bildchen, die ein Duell vor zahlreicher Ritterschaft darstellen. Auf dem einen heißt es: Craco wirfft den Dollinger zweijmahl nieder. Auf dem zweiten: Dollinger besiegt und tödtet den heidnischen Zauberer Craco. — Dies soll unter Kaiser Heinrich I. geschehen sein. Außer Ovid und Homer geben zur Geschichte der Drachen und Bellorophonte Aufschlüsse Dr. W. Wolmer's „Wörterbuch der Mythologie aller Völker", Faber's Conservationslexicon für Bildende Kunst, L. Nork's Archäologisches Lexicon, Hack's Christlicher Bilderkreis, G. M. Dursch's Symbolik der christlichen Religion, die Goldene Legende der Künstler (Wilno 1848).

Die Bewohner der Luftregionen liehen der christlichen Welt ihre Flügel den Engelschören, die Schlangen, Basilisken, Drachen, alles kriechende und todtbringende giftbewaffnete Gewürm wurde das Symbol der Teufelskräfte und unterirdischen Macht. Das Christenthum zertrat der Schlange den Kopf, das Gute siegte über dem Bösen, die Bezwingung des Heidenthums ward in siegreichen Kämpfen mit Ungeheuern abgebildet. Spät nach der Sündflut gab es sogar wirklich Wunderthiere, die Ueberbleibsel riesiger materieller Naturmächte. Bisweilen also mag die Tradition auch in der Wirklichkeit ihre Quelle haben oder Reminiscenzen aus der ältesten Vergangenheit der Erdkugel sein. Naevius besingt den Kampf Regulus' mit einem Riesenungeheuer am Flusse Braganda zur Zeit des ersten punischen Krieges. Die Schlange war 120' lang, von ihrem Schuppenleib sprangen alle Geschosse ab; sie tödtete durch Biß und Gifthauch mehrere Heeresabtheilungen. Regulus führte gegen sie Kriegsmaschinen ins Feld. Plinius sah in Rom noch die Haut dieser Bestie. Im III. Theil des „Jahrbuches der k. k. **Wiener** archäologischen Commission" und in ihren „Mittheilungen" von 1859, in Macer's Hierolexicon und sonstigen archäologischen Wörterbüchern finden sich nähere Einzelnheiten der Art. Josef Muczkowski illustrirte in der Abhandlung „Zwei Jagiellonische Capellen" das Bild mit dem Drachen aus der Wawels-Kathedrale. Luccas Gołębiowski, Nowosielski und J. Grajnert in den „Studien über die Volkstraditionen" machten zuerst bei den Polen die große und geheimnißvoll tiefe Rolle, die die Thiere in den Volksmythen spielen, zum Gegenstand ihrer Arbeiten. Dr. Gustav **Heider** in Wien machte damit in Deutschland den Anfang in seinem Werke über „Thiersymbolik." Dr. W. **Wollmer** unterscheidet in seinem „Wörterbuch der Mythologie" (von Prof. Kern umgearbeitet) die phantastische, aus verschiedenen Thieren angehörigen Theilen zusammengesetzte Drachen-Gestalt von der anderen gleichsam wirklichen Eidechsen- und Krokodilähnlichen, und deshalb in den das Ungeheuer nicht symbolisirenden Traditionen solche wo jene riesigen Amphibien, deren Skelette aus der Sündfluth übrig geblieben, eine Rolle spielen, u. andere, die von noch heute im tiefen Afrika lebenden sprechen.

Mickiewicz leitet in seinen „Vorlesungen" das lateinische draco und den Drachen-Begriff von dem slavischen dratse d. i. sich schlagen, ab, und behauptet, die Slaven hätten so die ihnen furchtbaren Feinde genannt. Die Drachentraditionen seien Ueberlieferungen von jenem wirklichen Gethier, wie es Cuvier aus gefundenen Stücken zusammensetzte. Szajnocha erklärt bei der Erwähnung, daß die Normannen ihre Burgen durch einen schlangengestalteten Wall befestigten, die Tödtung eines Drachens sei synonym mit der Eroberung einer Burgveste.

Es ließe sich hieraus und überhaupt aus dessen oben citirten Werken folgern, daß man den Ursprung des Namens der Colonie Bawół (Auerochse) am Wawel, des Wawel's selbst, der im XVI. Jahrh. Wąvel geschrieben wurde, und des Städtchens Wąwelnica im Königreich Polen, das in seinem Stadtsiegel einen drachentödtenden Ritter zu Pferd, (wohl nicht St. Georg) hat, wie es ein Document von 1629 in der Sieniawischen Bibliothek aufweist, in dem angelnormännischen Ausdrucke Beowulf d. i. Drachen zu suchen habe, der nämlich wie das polnische Bawoł, Wawel ausgesprochen wird. Fingerzeige gibt hier auch die etymologische Bedutung des polnischen Wortes smok für Drachen, wie in dem großen Lexicon Linde's nachzusehen (smagać schlagen ꝛc.)

15. im nämlichen Blatte entwirft eine traurige Schilderung von den dortigen Zuständen. Dennoch, wenn von Abtretung die Rede ist, seien alle entschlossen, die Waffen zu ergreifen.

Rußland.

Der „Schles. Ztg.“ wird aus Warschau vom 29. Sept. geschrieben: Gestern soll leider wieder eine schreckliche Gewaltthat verübt worden sein. Ein deutscher Arbeiter, welcher den vom Terrorismus ausgeschriebenen Nationalfeiertag nicht hielt, sondern vor dem Krasinski'schen Palast Pflasterarbeit ausführte, wurde deshalb zur Rede gestellt und, da er sein gutes Recht, sich sein Brod zu verdienen, behaupten wollte, durch einige Steinwürfe getödtet. So wird heute in der Stadt erzählt. Wir wollen hoffen, daß dieses Gerücht sich nicht bestätigt.

Am 1. October begannen die Sitzungen des Staatsraths. Die drei ersten Gegenstände, die demselben zur Berathung vorliegen, sind: die Schulreform, die Zinsbarmachung der Bauern, die Gleichberechtigung der Israeliten. Die Regierung hat damit die Wichtigkeit dieser Gegenstände anerkannt, da solche in erster Reihe gestellt worden, wie denn überhaupt die Judenfrage als brennend betrachtet und von den öffentlichen Organen in dem Sinne der Gleichberechtigung erörtert wird.

Ueber die vereitelte Wahlhandlung in Ostrolenka durch den Militärchef jenes Städtchens, der vor dem Wahllocal Kanonen aufgepflanzt haben soll, schreibt man der „Schles. Ztg.“, daß jener Offizier nichts weiter gethan habe, als daß er am Wahltage seine Artillerie-Abtheilung ihre gewöhnlichen Schießübungen habe machen lassen und diese, wiewohl sie vor der Stadt vor sich gingen, von den versammelten Edelleuten als ein militärischer Druck auf die Wahlfreiheit betrachtet worden seien, weshalb die Wahl unterbrochen und ausgesetzt wurde.

Griechenland.

Ueber das Mord-Attentat auf ihre Majestät die Königin Amalie enthält die Triester Zeitung nachfolgenden Bericht: Am 19 v. M. um 9 Uhr Abends kehrte die Königin von ihrem Spazierritt zurück, und nur einen Flintenschuß vom Palais entfernt schoß ein junger Mensch, an eine Mauer gelehnt, auf dieselbe einen Revolver ab, ein zweiter Schuß mißlang, die Kapsel brannte allein ab. Die Königin welche im Schritt geritten war, rief der Begleitung rückwärts zu: „Was ist das?“ und sprengte gegen das Schloß; der Verbrecher aber wurde von den begleitenden Offizieren und einer eben vorbeigehenden Patrouille in die Mitte genommen. Er hatte den Revolver in der Hand und zitterte am ganzen Körper. Der Abstand des Schießenden von der Königin betrug 7 bis 8 Schritte. Der Gendarm, der ihn zuerst packte, wollte ihn ermorden, was die herbeigeeilten Offiziere aus dem Königlichen Gefolge verhinderten. Auf alle an ihn gerichteten Fragen blieb er stumm. Man führte ihn in die Gendarmerie-Kaserne ab. Die Königin, unversehrt und getrosten Muthes, empfing sogleich die Minister und alle Personen, welche kamen, ihre Glückwünsche zur Rettung aus augenscheinlicher Todesgefahr darzubringen. Die Minister begaben sich hierauf in's Kriegsministerium, wo Ministerrath gehalten wurde, und wohnten dann dem Verhöre bei, welches von den Staatsprocuratoren mit dem Verbrecher abgehalten wurde. Ein junger, kaum 17 Jahre alter, blasser, saft- und kraftloser, hochaufgeschossener Mensch wurde hereingeführt, der auf alle an ihn gerichteten Fragen die bestimmtesten, nichts beschönigenden Antworten gab. Er gestand mehr ein, als er gefragt wurde, protestirte energisch gegen das Wort „Verbrechen“, „Schandthat“ — seine Handlung sei alles eher als ein Verbrechen; wer sich selbst für das Vaterland opfere, sei kein Verbrecher. Ueber die Motive seiner Handlung ließ er sich also vernehmen: Er betrachte den König als ein Hinderniß für eine großartige Entwickelung der Griechischen Nation, für die Verwirklichung der großen Idee. Er habe daher beschlossen, dieses Hinderniß wegzuräumen; er habe gar keinen Fehler gegen die Logik begangen, wenn er in Abwesenheit des Königs die Königin tödten wollte; denn er hege die Ueberzeugung, daß der König in diesem Falle nicht wieder zurückkehren würde und somit die Dynastie entfernt sei. Bei Untersuchung seiner Kleider fand man noch zwei solche pol tische Artikel von einer andern Hand geschrieben und sein Testament von seiner Hand, in welchem er die Beweggründe seiner Handlung darlegte und sie als Heldenthat darzustellen suchte.

Amerika.

Im Gegensatz zu der von Fremont proklamirten und unter der Hand von der Regierung gemißbilligten Freigebung aller Sklaven, deren Eigenthümer Rebellen sind, läßt General M'Clellan noch immer die sich zur Potomac-Armee aus Maryland und dem nördlichen Virginien flüchtenden Negersklaven ausliefern. Den Soldaten behagt diese Menschenfängerei schlecht und sie murren sehr vernehmlich darüber.

Aus Cairo (Illinois) wird nach Neuyorker Berichten vom 11. v. M. auf telegraphischem Wege Folgendes gemeldet: „Einem Gerüchte zufolge zieht Pillow mit seinem ganzen Truppencorps von Neumadrid ab. General Grant hat heute Morgen an die Legislatur von Kentucky telegraphirt, daß die Rebellen in bedeutender Stärke in Kentucky eingebrochen seien und die starken Stellungen von Hickman und Chalk Buffo besetzt haben, um sich dort zu verschanzen. Heute Nachmittag ging ihm die Antwort zu, daß seine Meldung, so wie eine Meldung des Gouverneurs Harris von Tunessee an den Gouverneur Magoffin an einen Specialausschuß verwiesen worden sei. Harris sage, daß die bei Hickman gelandeten Rebellen ohne sein Wissen und seine Zustimmung gelandet seien und, wie er glaube, auch ohne Zustimmung von Jefferson Davis. Er habe letzterem telegraphirt und den unverweilten Rückzug der Truppen verlangt. Die Berichte über die Rebellen im südlichen Missouri widerstreiten einander. Man schätzt ihre Zahl verschieden zwischen 9000 und 30,000 Mann.“

Nach einer Correspondenz aus Adrianopel herrscht dort große Unsicherheit. Am 15. v. Mts. haben zwölf Griechen in der Umgegend der Stadt den katholischen Bulgarenpriester Sorghi überfallen und mit dem Dolche niedergestoßen. Der Unglückliche starb in einer nahegelegenen Bauernhütte.

Nach Berichten aus Missouri wird in St. Louis das Kriegsgesetz streng gehandhabt, und nicht nur Soldaten und Offiziere, sondern auch die Bürger müssen sich der Militärpolizei fügen. Aus Rolla wird über zwei Scharmützel berichtet, von denen das eine auf Dongals Prairie in der Grafschaft Gasconade, das andere bei Cuba stattgefunden hat. In beiden erlitten die Separatisten einigen Verlust. Zwischen den einander gegenüberstehenden Truppen unter General Raines von der Armee der Conföderirten und Oberst Montgomery von den Bundestruppen war es bis zum vorigen Freitag noch nicht zum Kampfe gekommen, und man schließt daraus auf die Sicherheit des Forts Scott. Indeß soll General Price nur noch 14 Miles von demselben entfernt sein und mit Verstärkungen für General Raines heranrücken, so daß dieser demnächst über 7000 Mann zu verfügen haben wird. Der Separatistengeneral M'Culloch befand sich nach den letzten Berichten im Fort Smith und war auf dem Marsch nach Fort Waller in Arkansas, doch glaubt man, daß er sich bereit hält, erforderlichenfalls mit den Separatisten in Missiouri zu cooperiren.

Die „Handels-Zeitung“ meldet: „Am Dienstag (11. September) Nachmittags hat General Rosenkranz an der Connisix-Fähre über den Gauley-Fluß in Westvirginien (ungefähr 25 Meilen nordwärts von dem den Kanawha bildenden Zusammenfluß des Gaulehmit mit dem New River) die 4000 Mann starke, in einem festverschanzten Lager stehende Kolonne des Kassendiebes Floyd angegriffen, und sie in einem mehrstündigen Scharmützel so bedrängt, daß sie in der Nacht aus ihrem Lager entfloh. Die Feigheit der Rebellen tritt recht klar zu Tage, wenn man hört, daß die Bundestruppen durch jenes Scharmützel noch nichts weiter erlangt hatten, als eine Position, von welcher aus sie am folgenden Tage einen Angriff auf das Lager hätten machen können. Der Verlust der Bundestruppen, unter denen sich besonders die deutsche Brigade von Ohio auszeichnete, betrug 20 Todte und 100 Verwundete; der des Feindes ist unbekannt.

Vom Kriegsschauplatz am Potomac wäre diesmal, wenn nicht vorgestern früh vom Rechten Flügel der Bundesarmee aus eine forcirte Recognoscirung stattgefunden hätte, bei der es ein kleines Treffen gegeben hat, kaum irgend etwas zu berichten. Ein 2000 Mann starkes Corps drang bis 7 englische Meilen von der Kettenbrücke nordwestlich nach Lewinsville vor, nahm eine sorgfältige topographische Recognoscirung vor und machte sich dann auf den Rückweg. Dabei ward es von mehreren feindlichen Regimentern angegriffen hielt aber trefflich Stand und setzte seinen Rückweg nicht eher fort, als bis eine vom Feinde aufgestellte Batterie vollständig zum Schweigen gebracht war. Es wurden auf Seiten der Bundestruppen 2 Mann getödtet und 3 verwundet.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 3. October.

* Zum Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden wurde, wie die „Lemberger Zeitung“ meldet, im Wahlbezirke Dębica-Pilsno der Landmann Johann Kozioł aus Lenko górne gewählt.

* Aus Lemberg, 28. September, wird der „Presse“ geschrieben: Die hiesige Statthalterei hat auf Befehl des Ministeriums und über Ansuchen des griechisch-katholischen Consistoriums der Direction der unter der Aufsicht des römisch-katholischen Consistoriums stehenden Hauptschule den Auftrag ertheilt, sämmtliche Pädagogen griechisch-katholischen Ritus, welche dieselbe frequentiren, sogleich der unter dem griechisch-katholischen Consistorium stehenden Musterschule zuzuweisen. Der Mittheilung eines hiesigen Blattes zufolge weigerten sich die Betreffenden, diesem Auftrage nachzukommen, indem sie protokollarisch erklärten, sie wollten lieber bei Schulen bleiben, in denen die deutsche und polnische, als wo die ruthenische Sprache gelehrt wird, da sie mit ersteren leichter durch die Welt zu kommen glauben. Das griechisch-katholische Consistorium hat nämlich die Absicht, in allen seinen Schulen die ruthenische Sprache einzuführen.

* In Byczkowa (Czortkower Kreises) ereignete sich am 28. August d. J. in der Nacht der traurige Zufall, daß der Landmann Iwan K. neben einer Kukuruzsaat unweit vom Walde mit einem geladenen Gewehre auf Wild vorpassend, sich in einer Stellung von einem Orte vorfand, wo ebenfalls der Feldhüter Janko M. im Kukurutzfelde auf die Feldfrevler lauerte, ohne daß Beide von einander wußten. Nach einer Weile hat der Feldhüter die Stille in Folge seiner Bewegung durch ein Geräusch unterbrochen, worauf Iwan K. in der Voraussetzung, daß in dieser Richtung ein Raubthier sich befindet, sein Jagdgewehr losgefeuert und den Feldhüter getödtet hat.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bei der am 1. Oktober in Folge der Allerhöchsten Patents vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 343. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie 411 gezogen worden.

Diese Serie enthält krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsenfuße, und zwar: 1¾ perc. von Nr. 3409 bis einschließig Nr. 3700 und 2perc. von Nr. 1 bis einschließig Nr. 2209 im Kapitalsbetrage von 1,312.460 fl. mit den Interessen nach dem herabgesetzten Fuße von 24.903 fl. 11 kr. Die in dieser Serie enthaltenen einzelnen Nummern werden in einem eigenen Verzeichnisse bekannt gemacht werden.

Bei der am 1. Oktober stattgehabten 14. Verlosung des Lotto-Anlehens vom Jahre 1854 wurden folgende Serien verlost: Nr. 112, 170, 288, 349, 657, 920, 1609, 1789, 1849, 2697, 2941, 3057, 3341, 3383, 3491, 3540. Auf folgende Nummern der verlosten Serien entfallen nachstehende größere Treffer: Serie 657, Nr. 17 gewinnt 70.000 fl.; Serie 349, Nr. 14 gewinnt 40.000 fl.; Serie 3491, Nr. 37 5000 fl.; Serie 349, Nr. 49 5000 fl.; Serie 112, Nr. 20 5000 fl.; Serie 2941, Nr. 27 5000 fl.; Serie 1789, Nr. 6 5000 fl.; Serie 1789, Nr. 20 1000 fl.; Serie 3491, Nr. 4 1000 fl.; Serie 2941, Nr. 30 1000 fl.; Serie 1789, Nr. 31 1000 fl.; Serie 3383, Nr. 17 1000 fl. Alle übrigen Nummern der gezogenen Serien gewinnen je 400 und 300 fl.

— Bei der gestern vorgenommenen Ziehung der Kreditlose wurden folgende einundzwanzig Serien gezogen: 3582, 1406, 3493, 1113, 173, 2449, 3938, 1683, 2078, 1485, 1675, 2317, 665, 3733, 1349, 1648, 3715, 1963, 3.12, 881, 2014. Der erste Gewinn mit 200.000 fl. fiel auf Serie 1485, Nr. 88; der zweite mit 40.000 fl. auf Serie 2078, Nr. 69; der dritte mit 20.000 fl. auf Serie 173 Nr. 89.

— Die Riga-Dünaburger Eisenbahn ist für den Personen- sowie Güterverkehr am 24. September eröffnet worden.

Paris, 1. Oktob. Schluß-Course: 3perz. Rente 68.35. — 4½perz. 96.50. — Credit-Mobilier 720. — Lomb. 525. — Haltung sehr matt, wegen Erhöhung des Diskontos. Liquidationsrente 68.05. Es ist offiziell, daß die Bank ihren Eskompte auf 6 erhöht.

London, 1. October. Schluß-Consols 92⅝. — Wien 13.85. — Lombard-Disc. ¾. — Silber 60½.

Wien, 2. October. National-Anlehen zu 5% mit Jänner Coup. 80.50 Geld, 80.60 Waare, mit April-Coup. 80.30 Geld, 80.40 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 83.40 Geld, 83.50 Waare, zu 100 fl. 88.— G., 88.25 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 66.— G. 66.50 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 756.— G. 757.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 183.80 G. 183.90 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1998. — G. 2000.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 160 (80%) Einz. 169.— G. 169.50 W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 114.80 G. 115.— W. — London, für 10 Pfd. Sterling 136.20 G. 136.30 W. — K. Münzdukaten 6.54 G. 6.55 W. — Kronen 18.80 G. 18.85 W. — Napoleond'ors 10.86 G. 10.88 W. — Ruff. Imperiale 11.22 G. 11.24 W. — Vereinsthaler 2.03 G. 2.03½ W. — Silber 135.— G. 135.25 W.

Krakauer Cours am 2. Oktober. Silber-Rubel Agio fl. poln. 111 verl., fl. poln. 109 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 348 verlangt, 342 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 74½ verlangt, 73½ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 135.— verlangt, 134.— bez. — Russische Imperials fl. 11.18 verl., 11.2 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.88 verlangt, 10.72 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.44 verl., 6.34 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.54 verl., 6.44 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100¼ verl., 99¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 81¾ verl., 81 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 85½ verlangt, 84½ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 68⅙ verlangt, 67⅓ bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 80½ verl., 79½ bezahlt. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 80% fl. österr. Währ. 172½ verl., 170½ bez.

Neueste Nachrichten.

Wien, 2. October. In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten begründet Dr. Klaudi seinen gestern eingebrachten Dringlichkeitsantrag. (Den Wortlaut des Antrages s. o.)

Der Staatsminister von Schmerling erklärt im Namen der Regierung dem Antrage nicht entgegentreten zu wollen. Nur erlaube er sich die Bemerkung, daß der Entwurf einer Novelle nur noch eines einzigen Actes bedürfe, um der legislativen Thätigkeit des Reichsrathes unterzogen zu werden, nämlich der Genehmigung Sr. Majestät, dieselben als Regierungsvorlagen vor das Haus zu bringen. Daß diese Angelegenheit einigermaßen verzögert wurde, finde seine Erklärung darin, daß die Regierung der Ansicht war, das Preßgesetz den eigenthümlichen Verhältnissen Oesterreichs gemäß zu entwerfen, und theilweise auch in der Erkrankung des Justizministers. Dessenungeachtet unterstützte die Regierung diesen Antrag, da es ihr nur erwünscht sein kann, bei der Wichtigket und Schwierigkeit, welche der Entwurf dieses Gesetzes darbietet, daß dieser Gegenstand von verschiedenen Seiten in Erwägung gezogen werde (Beifall). Bei der Debatte würde dann dem Hause Gelegenheit gegeben, das Beste von den beiden Vorlagen zu wählen, denn es liege der Regierung nicht daran, Recht zu behalten, sondern das Rechte zu treffen. (Lebhafter Beifall). Deshalb auch hätte die Regierung beabsichtigt, den Antrag zu stellen, daß die demnächst von derselben einzubringenden Vorlagen dem heute gebildeten Ausschuß zur Begutachtung überwiesen werden. (Bravo.)

Der Antrag Klaudi's wird einstimmig angenommen.

In den Preßgesetzgebungsausschuß werden gewählt: Waser, Klaudi, Kuranda, Taschek, Wieser, Tschabuschnigg, Herbst, Smolka, Demel, Helcelet, Mühlfeld und Issetscheskul.

Hierauf schreitet man zur weiteren Berathung des Gemeindegesetzentwurfes.

Nächste Sitzung morgen.

Agram, 30. September. 200 Serben sind über Drina in Bosnien eingefallen, die Türken konzentrirten sich schnell zur Abwehr, mehrere Scharmützel haben stattgefunden.

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor:

Turin, 1. October. Die „Opinione“ schreibt die Unruhen in Romagna der mazzinischen Partei zu. Die Theuerung der Lebensmittel ist ein bloßer Vorwand.

Neapel, 30. Sept. Für morgen erwartet man eine Volksdemonstration. In einem Schreiben an General Tripputti sagt Cialdini: Er könne keine Demonstration gestatten, deren thatsächliche Wirkung die Lösung der römischen Frage verzögern würde. Er vertraue die Aufrechthaltung der Ordnung der Nationalgarde an. Anonyme Mauernanschläge beharren auf der Demonstration.

Rom, 30. September. (Ueber Paris.) In einem heute Morgens abgehaltenen geheimen Konsistorium hat der Papst in der Allokution sich über die italienischen Ereignisse, und die Vertreibung der Erzbischöfe aus Neapel, sowie über die Angelegenheiten in Mexiko und Neu-Granada ausgesprochen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 2. October.

Angekommen sind die Herren: Graf Łączyński, Gutsbesitzer, aus Stojowice. Franz Tychy, Bezirks-Vorsteher, aus Żywiec. Anton Czechowski, Pfarrer, aus Warschau. Wilhelm Mikieta, Gutsb., aus Galizien. Josef Makowiejski, Gutsbesitzer, aus Płock. Adam Tabaczyński, Gutsbesitzer, aus Wroblowice. Vincenz Zwilling, Gutsb., aus Biala.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Ladislaus Fürst Czetwertyński nach Przemyśl. Maurizius Bar. Brunicki nach Pisarzowa. Artur Dzięgielowski nach Galizien. Eduard Stanowski nach Polen. Apolinary Zieliński nach Tarnów. Franz Znamięcki nach Zembrzyce. Victor Abrahamsberg, k. k. Statthalterei-Rath, nach Rzeszów.

Lisiewski's Behauptung, daß nur den einen Drachen an der Weichsel die polnische Tradition kennt, widerlegt Joseph Grajnert durch Erwähnung des siebenköpfigen Drachen Chworz in der slawischen Mythologie und der Verehrung dieses Götzen bei den Mährern und Ruthenen. Das Städtchen Pajęczno (pająk, Spinne) leitete ihren Ursprung von einem Ungeheuer her, das durch listiges Hinwerfen von Schwefel in einer Kalbshaut getödtet wurde. In der Ukraine erzählt man von dreiköpfigen Drachen, aus deren Rachen Funken sprühen und die das Volk żmij und kosciej nennt. Letzteres erinnert an die Skelette (kosciotrupy, Knochenleiber) der riesigen antediluvianischen Gethiere. Jene ukrainischen Vipern haben ihre verfeiten Paläste. Helden tödten sie durch List, die dem schlauen Mittel Skuba's wider das Wawel-Unthier ähnelt. Im Kiewer Gouvernement existirt sogar ein Vipern-Wall. Nowosielski beweist die Analogie der Drachen-Traditionen bei den Indiern, Egyptern, Griechen und in Skandinavien.

Von anderen zu schweigen, verdient die Tradition über die älteste schlesische Kathedrale in Smogorzew (Trachenberg, Schlangenstadt) in Unter-Schlesien, Namysłower Kreises, Erwähnung. Dort war ein unheurer Drache, dem man Kälber zum Fraß bringen mußte. Als es an Vieh fehlte, beschloß man, um die ganze Colonie zu retten, ihm Kinder zu opfern. Liebe erfleht am schnellsten bei Gott Rettung aus der Noth; auch hier bewirkten einer Mutter Thränen und Klagen ein Wunder und damit die Rettung aller. Gerade damals waren Apostel des göttlichen Wortes angekommen. Auf dem Boden einer ärmlichen Hütte übernachtend, wurden sie durch das Wehklagen, das aus der Stube heraufönte, aus dem Schlafe geschreckt. Die Frau ihres Wirthes hatte eben einen Sohn geboren, der als Erstling dem Drachen geopfert werden sollte. Sie erbarmten sich der Thränen der armen Mutter und verhießen im Namen des wahren Gottes das Unthier zu tödten. Schon trugen die Priester das Kindlein zu der Höhle, da bekämpften zu offenbarer Verherrlichuug der göttlichen Macht die Apostel den Drachen und brachten das Kind lebendig aus der Höhle. Das Volk erkannte die Wahrheit des heiligen Glaubens und baute nach seiner Bekehrung an jener Stelle die erste Kirche auf schlesischem Boden.

Diese Tradition kann man, in Verbindung mit dem räthselhaften Namen und Siegel von Wąwelnica, in Analogie mit der symbolischen Bedeutung des Krakauer Drachen bringen, soll dieser als ein Mythus der Einführung der christlichen Religion in Polen aufgefaßt werden. Trotzdem bleibt die Krakus-Tradition mit ähnlichen Traditionen der ganzen Welt in Zusammenhang, nicht aber mit der Apostelschaft der schon sprachlich in Polen nicht verständlichen Gothen.

[Schluß folgt.]

Zur Tagesgeschichte.

** Graf Palffy, welcher als Major in den päpstlichen Diensten stand und dem General Lamoricière als erster Adjutant beigegeben war, ist gegenwärtig im Auftrage einer hohen Person mit der Abfassung einer Geschichte des römischen Feldzuges beschäftigt. Man erwartet, daß dieses Werk reich an interessanten Daten sein werde, da Major Palffy ein Liebling Lamoricière's gewesen, und ebensowohl in die Plane des Generals eingeweiht, als auch mit der Führung von dessen Correspondenzen betraut war.

** [Eine Prager Volksscene.] Im Konviktsaale, dem populärsten Prager Vergnügungsorte, hatte ein „norddeutscher Herkules,“ der seit einiger Zeit athletische Productionen gibt, am 28. September einen Ringkampf mit einem bekannten Prager Fleischhauer angekündigt. Das massenhaft versammelte Publikum munterte diesen, einen Czechen, durch jauchzenden Beifall auf und verhöhnte den „Norddeutschen.“ Als sich endlich der Sieg auf die Seite des letzteren neigte, da stürzten mehrere handfeste Leute aus dem Zuschauerraume zwischen die Kämpfenden und schrieen: „Ein Deutscher darf keinen Czechen niederwerfen!“ Es entstand ein allgemeiner Tumult und laute Slávarufe ertönten im Saale. Der deutsche Athlet, von vielen Seiten bedroht, mußte sich schleunigst entfernen und das Publikum verließ, czechische Lieder singend, den Schauplatz.

** Aus Pisek bringen die „Národnj Listy“ eine Correspondenz, in welcher Nachstehendes gemeldet wird: In der am 20. September gehaltenen Sitzung des Gemeindeausschusses wurde eine Zuschrift des k. k. Militärcommando's in Pisek verlesen, womit das für die in Italien gefallenen Krieger errichtete Monument der Stadt in das Eigenthum übergeben wird, auf das sie dasselbe schütze und für die Nachkommenschaft erhalte. Gegen dieses Monument wurde zuerst eingewendet, daß es die czechische Inschrift an der Rückseite und die deutsche auf der Vorderseite habe und daß demnächst eine Deputation sich zum k. k. Kreishauptmann begeben werde, um zu verlangen, daß die czechische Inschrift voran und die deutsche nach rückwärts komme. Sodann wurde der Antrag gestellt, daß die Gemeinde das Monument nicht übernehmen möge, indem die Art seiner Aufstellung und seine ganze Idee mit der Meinung der Bürgerschaft nicht zusammenstimme. Das Denkmal stellt einen Löwen vor, der mit zwei Schlangen kämpft, von denen die eine die Aufschrift: „Frankreich“, die andere die Aufschrift „Sardinien“ trägt. Die ganze französische Nation und alle Sardinier unter der Gestalt von Schlangen darzustellen, widerstreite der Schicklichkeit überhaupt und der czechischen Anschauung insbesondere. Außerdem wurde geltend gemacht, daß der Gemeinde aus dem Monumente nur Lasten erwachsen dürften, indem an demselben leicht Beschädigungen entstehen könnten, welche die Gemeinde dann ausbessern lassen müße. Vergebens waren die Einwendungen, daß der Bürgermeister das Denkmal schon angenommen habe, daß die Aufschrift geändert werden soll. Die Majorität beschloß, das Monnment nicht anzunehmen, und dies dem Militärcommando in gehöriger Weise anzuzeigen.

** Der „Münchener Bote“ schreibt: Der Bahnzug, mit welchem Se. Majestät König Ludwig Samstag Nachts (von Schloß Leopoldskron) hier eintraf, ist bei Sauerlach einem gefährlichen Zwischenfall glücklich entgangen. Unweit jener Station war nämlich auf einer Seite der über die Schienen gehenden Straße die Barriere aus Versehen nicht geschlossen worden, in Folge dessen ein Bauernwagen auf die Bahn gefahren kam. Die Pferde blieben auf der Bahn stehen, weil die jenseitige Barriere gesperrt, der Bauer aber eingeschlafen war. Bald brauste der Zug daher und ging über die zerfleischten Pferde hinweg; der Wagen mit dem Bauer wurde fortgeschleudert, ohne daß aber letzterer eine Beschädigung erlitt.

** Die Köln. Ztg. schreibt: Ein neuer Komet mit 3 Schweifen ist am Horizont erschienen. Er ist Abends von 10½ Uhr bis Morgens 4 Uhr in dem Sternbild des Orion am östlichen Theil des Himmels sichtbar.

Amtsblatt.

N. 2252. **Edykt.** (3136. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Leżajsku z miejsca pobytu nieznanego Wojciecha Karasia niniejszym uwiadamia, iż Antoni Karaś na dniu 15. Grudnia 1849 w Gielarowy z pozostawieniem pisemnego kodycylu pomarł.

Ponieważ do tego spadku między innymi spadkobiercami także i Wojciech Karaś należy, przeto wzywa się takowego, aby w przeciągu roku od dnia niżéj wyrażonego w tutejszym c. k. Sądzie dla dania protokularnego oświadczenia przyjęcia lub zrzeczenia się tego spadku stawił się, lub żeby toż samo na wiarogodnem pismie tutaj podał, inaczéj bowiem po daremnym upływie onego czasu, przyznanie tego spadku z zgłaszającymi i z Sebastyanem Karasiem, jako dla Wojciecha Karasia ustanowionym kuratorem przeprowadzoném będzie.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Leżajsk, pnia 20. Grudnia 1860.

N. 8861. **Kundmachung.** (3174. 2-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Krakau wird bekannt gemacht, daß wegen Verpachtungssteuer vom Wein- und Fleisch-Verbrauche in den Pachtbezirken Chełmek, Jaworzno, Chrzanów, Trzebinia, Krzeszowice und Alwernia, Krakauer Kreises, für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1862 die öffentliche Versteigerungen am 9., 10. und 11. October 1861 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Krakau werden abgehalten werden.

Die Licitations-Bedingnisse sind hieramts, dann bei jedem k. k. Bezirksamte und k. k. Finanzwach-Commissär des hiesigen Finanz-Directions-Bezirkes zur Einsicht vorhanden.

Krakau, am 25. September 1861.

N. 7184. **Licitations-Ankündigung** (3173. 2-3)

Bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice werden zur Verpachtung der Wein- und Fleischsteuer für die Zeit vom 1. November 1861 bis dahin 1862 öffentliche Licitationen abgehalten, als:

1. Am 8. October 1861 Vormittags a) für den Pachtbezirk Wadowice mit 16 Orten, Ausrufspreis vom Weine 1161 fl. vom Fleische 2907 fl. b) für den Pachtbezirk Kalwarya mit 13 Orten, Ausrufspreis vom Weine 289 fl. vom Fleische 1304 fl. ö. W.
2. Am 8. October 1861 Nachmittags, a) für den Pachtbezirk Myslenice mit 6 Orten, Ausrufspreis vom Weine 505 fl. vom Fleische 1008 fl., b) für den Pachtbezirk Stadt Andrychau mit 14 Orten Ausrufspreis vom Weine 435 fl. vom Fleische 2222 fl. ö. W.

Schriftliche Offerten müssen einen Tag vor der Licitation hieramts eintreffen und mit einem dem zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden Vadium belegt sein.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice, am 23. September 1861.

Z. 12072. **Kundmachung.** (3180. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gegeben, daß die unterm 11. Mai 1859 Z. 5765 über das Vermögen des Tarnower Handelsmannes M. D. Stieglitz eröffnete, zufolge der unterm 27. Juli 1859 Z. 9136 bewilligten Einleitung des Vergleichs-Verfahrens sistirte Concursverhandlung durch den im Verlaufe des ersteren am 31. October und 1. November 1860 geschlossenen, unterm 4. Juni 1861 Z. 3730 rechtskräftig bestättigten Vergleich, für beendigt erklärt wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 27. August 1861.

N. 12072. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy ogłasza niniejszém, iż postępowanie konkursowe z majątkiem Tarnowskiego handlarza M. D. Stieglitza, które na dniu 11. Maja 1859 do L. 5765 rozpoczęte, a w skutek wprowadzenia ugodnego postępowania, dozwolonego na dniu 27. Lipca 1859 L. 9136 zawieszonem zostało, ugodą z wierzycielami w dniach 31. Października i 1. Listopada 1860 zawartą, a 4. Czerwca 1861 do L. 3730 prawomocnie potwierdzoną się załatwiło i ukończyło.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 27. Sierpnia 1861.

N. 3647. **Edykt.** (3130. 3)

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu czyni się wiadomo, iż w dniu 13go Września 1847 zmarł w Międzyczerzwonem Jan Mrugała z uczynieniem pisemnego kodycylu.

Sąd niewiedząc ówczesnego pobytu Jędrzeja, Rozalii, Anny i Reginy Mrugałów, wzywa ich, ażeby w przeciągu jednego roku od dnia dzisiejszego licząc, tu w sądzie się zgłosili i oświadczenie złożyli, w przeciwnym bowiem razie, spadek byłby z temi sukcesorami pertraktowany, którzy się zgłosili, a i z kuratorem Jakóbem Mrugałą dla nich ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Nowytarg, dnia 12. Września 1861.

L. 352. **Edykt.** (3161. 1-3)

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd Radłów czyni się wiadomo, iż w roku 1847 umarła Łucya z Skwarłów Białek 2go małż. Kania z pozostawieniem rozporządzenia ostatniéj woli z dnia 6go Marca 1847.

Sąd niewiedząc miejsca pobytu Jana Białka, wzywa go, aby w przeciągu roku od dnia dzisiejszego rachując oświadczenie do dziedzictwa wniósł, w przeciwnym razie spadek z temi, którzy się zgłoszą i z kuratorem dla niego ustanowionym Jędrzejem Cnotą pertraktowany będzie.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Radłów, dnia 8. Marca 1861.

N. 5183. **Edykt.** (3179. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia niniejszym Salomeę Grocholską i domniemanych spadkobierców Rafała Grocholskiego i Konstancyi Szaszkiewiczowéj, jakoto: Medarda, Filipa, Ezechiela Cezara, Leonarda, Jana, Józefinę, Sewerynę, Konstancyę i Faustynę Euzebię Szaszkiewiczów za granicą mieszkających o pozwie przez Wiktora Zbyszewskiego przeciw Helenie Marchockiéj, Antoniemu i Józefowi Peikertom, masie leżącéj Konstancyi Szaszkiewiczowéj i Salomei Grocholskiéj o zapłacenie połowy z 9/10 części sumy 50,546 złp. z przynal. dnia 2go Stycznia 1860 do L. 23 wytoczonym i wzywa ich zarazem, ażeby na terminie do dalszéj rozprawy na 23go Grudnia 1861 o godzinie 9téj przedpołudniem wyznaczonym tem pewniéj stanęli, ile że w przeciwnym razie jako do obrony przez kuratora im w osobie p. adwokata Dra Rybickiego nadanego wniesionéj, przystępujący uważani będą.

Rzeszów, dnia 20. Września 1861.

L. 4376. **Edykt.** (3142. 3)

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sądecki podaje niniejszym do publicznéj wiadomości, iż w moc §. 173 U. cyw. przedłużenie władzy ojcowskiéj nad Edwardem Kuczkowskim na dniu 6. Października 1837 urodzonym, na czas nieograniczony miejsce się daje.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy Sącz, dnia 16. Września 1861.

N. 3603. **Edykt.** (3128. 3)

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu czyni się wiadomo, że Maryanna Buła w Maruszynie na dniu 27. Lipca 1847 beztestamentalnie zmarła.

Sąd nieznając pobytu teraźniejszego synów téjże Jana i Macieja Buły, wzywa tychże, ażeby w przeciągu je[d]nego roku od dnia niżéj wyrażonego licząc, tu w Sądzie się zgłosili, i do dziedziczenia tego s[pa]dku deklarowali się, w przeciwnym bowiem razie pertraktacya z zgłaszającymi się sukcesorami i ustanowionym dla nich kuratorem Janem Strama przeprowadzona będzie.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Nowytarg, dnia 4. Września 1861.

N. 3595. **Edykt.** (3132. 3)

Ze strony c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Nowymtargu niniejszym ogłasza się, że w Maruszynie na dniu 29. Października 1847 Maciéj Gubała z pod CN. 206 beztestamentalnie pomarł.

Ponieważ Sądowi teraźniejszy pobyt Macieja i Katarzyny Gubałów dzieci spadkodawcy wiadomy niejest, przeto takowi wzywają się, ażeby w przeciągu roku od daty niniejszéj w tutejszym sądzie zgłosili się i deklaracyę do wspomnionego spadku tem pewniéj wnieśli, ile inaczéj pertraktacya z zgłaszającemi się sukcesorami i z ustanowionym dla nieobecnych kuratorem Janem Biedą przeprowadzona zostanie.

Nowytarg, dnia 4. Września 1861.

N. 8890. **Kundmachung.** (3157. 3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Krakau wird bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleisch-Verbrauche für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1862 in den Pachtbezirken Liszki, Mogiła und Prądnik czerwony die öffentlichen Versteigerungen am 7. und 8. October 1861 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Krakau werden abgehalten werden.

Die Licitations-Bedingnisse sind hieramts, bei jedem k. k. Bezirksamte und k. k. Finanzwache-Commissär des hiesigen Finanz-Directions-Bezirkes zur Einsicht vorhanden.

Krakau, am 23. September 1861.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh.

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemyśl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

Ankunft:

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm. — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 51 Min. Vorm.

in Przemyśl von Krakau 6 Uhr 48 Minuten Früh, 6 Uhr Nachmittags.

Kundmachung (3182. 2-3)
der kais. königl. privil. galizischen
CARL LUDWIG-BAHN.

Vom 1. October 1861 angefangen

treten, bezüglich des mit der hierortigen Publication vom 22. December 1860 Z. 4687 zur Kenntniß gebrachten entgeldlichen

Ausleihens von Getreidesäcken

in den Stationen der galizischen Carl Ludwig-Bahn, insofern der Vorrath ausreicht, nachstehende Erleichterungen für das Handel treibende Publicum ein, als:

a) Wird der Sicherstellungsbetrag (Caution) für die entlehnten Getreidesäcke von 1 fl. auf 80 kr. ö. W. pr. Stück herabgesetzt und es wird der entlehenden Partei anheim gestellt, solchen entweder in Baarem, oder in Staatspapieren und coursmäßigen Effecten nach dem Tages-Course zu leisten.

b) Die Leihgebühren mit 1/2 kr. pr. Sack und Tag bleibt unverändert, jedoch wird die gebührenfreie Zeit zur Entlehnung der Säcke für Sendungen im eigenen Bahnverkehr auf 2 und im Verkehr mit fremden Bahnen auf 3 Tage festgesetzt. Für Säcke, welche entlehnt, jedoch nicht im gefüllten Zustande zur Beförderung auf der Carl Ludwig-Bahn aufgegeben, sondern leer zurückgestellt werden, wird keine leihgebührenfreie Zeit zugestanden.

c) Die Rückbeförderung der leeren Leihsäcke erfolgt auf der Carl Ludwig-Bahn portofrei; jedoch müssen solche an dasjenige Stations-Expedit adressirt und dirigirt werden, von welchem solche entlehnt wurden.

Das Rückbeförderungs-Porto für fremde Bahnen, muß von dem Aufgeber der leeren Säcke jedesmal frankirt werden.

Wien, am 25. September 1861.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
2	2	329'''46	+11·7	72	Süd-Ost mittel	Heiter mit Wolken	Nebel	+5·1	+13·9
	10	29 02	7·8	90	Ost stark	" "			
3	6	29 21	5·8	92	" schwach				

Getreide-Preise
auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.
(Berechnet in österreichischer Währung.)

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	5	50	6	12	5	50	5	75	—	—	—	—
" Saat-Weiz. . .	—	—	6	—	—	—	5	75	—	—	—	—
" Roggen	3	75	3	97½	3	37½	3	62½	—	—	—	—
" Gerste	2	85	3	—	2	50	2	75	—	—	2	25
" Hafer	1	40	1	50	—	—	1	37½	—	—	—	—
" Erbsen	4	—	4	25	3	75	3	90	—	—	—	—
" Hirsegrütze . .	5	40	5	50	4	85	5	25	—	—	—	—
" Fasolen	4	75	4	87½	4	—	4	50	—	—	—	—
Metz. Buchweizen . .	3	—	3	50	—	—	2	50	—	—	—	—
" Hirse	2	50	2	62½	—	—	2	40	—	—	—	—
" Kartoffeln (neue)	1	20	1	25	—	—	1	12	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—
" Stroh	—	—	—	75	—	—	—	70	—	—	—	—
1 Pfd. fettes Rindfleisch	—	19	—	23	—	17	—	18	—	—	—	15
" mag. "	—	17	—	20	—	13	—	15	—	—	—	12
" Rind-Lungenfl.	—	28	—	30	—	—	—	25	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung . . .	—	—	2	75	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	2	70	2	85	—	—	2	65	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen . . .	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	60	—	—	—	50	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerstengrütze 1/8 Metz	—	50	—	55	—	40	—	45	—	—	—	—
Częstochauer dto	1	40	1	45	—	—	1	37½	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	1	18	—	—	1	15	—	—	—	—
Perl dto.	—	70	1	—	—	75	—	85	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	—	—	90	—	—	—	85	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	75	—	—	—	65	—	—	—	—
Graupe dto. .	—	—	—	65	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl aus fein. dto. .	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizenmehl dto.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kukurutzmehl . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 1. October 1861.

Deleg.-Bürger — Magistrats-Rath Łoziński. — Markt-Kommissär Jezierski.

Wiener - Börse - Bericht
vom 1. Oktober

Oeffentliche Schuld.
A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	61 35	61.40
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80.40	80.50
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	66.90	67.—
dtto. „ 4½% für 100 fl.	58.—	58 25
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	115 25	115 75
„ 1854 für 100 fl.	86.—	86.50
„ 1860 für 100 fl.	88.—	88 25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.50	17.—

B. Der Kronländer.
Grundentlastungs-Obligationen.

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	87 —	87.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	—.—	86.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	83.50	84.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	86.50	87.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	98.—	99.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	67.50	68.25
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	66.50	68.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	66.25	66 75
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	64.50	65.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	757.—	759 —
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	184.60	184 80
nieder.-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	588 —	590 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	2012.	2014
der Staas-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	274 50	275.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	165 50	166.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	119.50	120.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl (80%) Einz.	232.50	233 50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	170.50	171.—
mit 60 fl. CM. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	428 —	429 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	205.—	210.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	390 —	395 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr Währ.	370.—	375.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
10jährig zu 5% für 100 fl.	95.50	96 50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90 25
der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.90	100.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.80	86.—
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	—.—	80.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	120.75	121.—
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	95.25	95.75
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	124. —	125.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.—	36 50
Esterhazy zu 40 fl. CM.	97.—	98 —
Salm zu 40 "	36.50	37.—
Palffy zu 40 "	36.—	36.25
Clary zu 40 "	35.25	35.75
St. Genois zu 40 "	35.75	36.25
Windischgrätz zu 20 "	23.—	23.50
Waldstein zu 20 "	22.50	23.—
Keglevich zu 10 "	14.50	15.—

3 Monate.
Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	114.25	114.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	114.50	114.75
Hamburg, für 100 M. B. 3%	100.75	100.75
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	135.75	135 85
Paris, für 100 Franks 5%	53.—	53.—

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl.	kr.	fl.	kr.	Letzter Cours Geld fl.	kr.	Waare fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6	50	—	—	6	51	6	52
" vollw. Dukaten	6	50	—	—	6	51	6	52
Krone	—	—	—	—	18	70	18	75
20Frankstück	10	84	10	85	10	81	10	83
Russische Imperiale	—	—	—	—	11	15	11	18
Silber	—	—	—	—	134	50	134	75

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Amtliche Erlässe.

N. 33525. **Kundmachung.** (3167. 2-3)

Vom Lemberger k. k. Landes-Gerichte wird hiemit kundgemacht, daß die executive Feilbietung der dem Schuldner Hrn. Adam Sarius Grafen Zamojski gehörigen im Złoczower Kreise gelegenen Güter Szczurowice sammt Zugehör Łopatyn, Chmielowa, Laszków, Nowostawce, Hrycowola, Podmanasterek sammt dem Wirthshause, Piaski, Niemiłów, Kulików, Mikołajów, sammt dem Walde Pustelnik, Sterkowce, Uwin, Kusztyn und Rudenko zur Einbringung der Forderungen des Herrn Josef Grafen Zamojski pr. 85,000 fl. CM. s. N. G. des Herrn Mayer Kallier pr. 22,500 fl. CM. s. N. G. desselben als Rechtsnehmers der Erben des Johann Christiani pr. 4000 Silber-Rubel s. N. G., desselben als Rechtsnehmers der Frau Honoratha Borzecka pr. 187,340 fl. CM. s. N. G., des Hrn. D. Horowitz pcto. 25,000 fl. CM. s. N. G., des Hrn. S. M. v. Rothschild pr. 25,000 fl. s. N. G., der Erben des Ignatz Babirecki pr. 200 fl., 1000 fl. und 4817 fl. 51 kr. s. N. G., der Erben des Hrn. Johann Christiani pr. 10,000 fl. CM. s. N. G., endlich des Großhandlungshauses Arnstein & Eskeles rücksichtlich dessen Rechtsnehmers Samuel Klärmann pr. 13717 fl. CM. s. N. G. in zwei Terminen nämlich am 28. November 1861 und 15. Jänner 1862 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Die Güter werden in Pausch und Bogen verkauft.
2. Als Ausrufspreis wird der durch die gerichtliche Schätzung erhobene Schätzungswerth von 539,348 fl. 41 kr. CM. oder 566,316 fl. $11\frac{1}{2}$ kr. ö. W. bestimmt mit dem Beisatze, daß in diesem Termine besagte Güter nicht unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden, den zehnten Theil des Schätzungswerthes das ist den runden Betrag von 53,935 fl. CM. oder 56,632 fl. ö. W. im baaren Gelde in Hypothekarscheinen der Nationalbank oder der galizischen Credit-Anstalt sammt den noch nicht fälligen Coupons und Talons nach ihrem mittelst der letzten „Lemberg Zeitung" nachzuweisenden Courswerthe jedoch nicht über dem Nominalwerthe zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welches Angeld dem Ersteher seinerzeit in den Kaufpreis eingerechnet, dagegen den übrigen Mitbietenden nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden wird. Dem Herrn Mayer Kallier als Rechtsnehmer der Fr. Honoratha Borzęcka wird es gestattet sein, das Vadium zu seinem oder zu Gunsten eines demselben beliebiegen Kauflustigen auf den von Fr. Honoratha Borzęcka an sich gebrachten, im Lastenstande der zu veräußernden Güter Hauptbuch 345 S. 275 L.-P. 115 einverleibten aus der größeren Summe von 200,000 fl. CM. herrührenden, gegenwärtig nach theilweiser Befriedigung noch in dem Betrage von 187,340 fl. 25 kr. CM. aushaftenten Summe sicherzustellen. Ebenso wird es dem Herrn Josef Grafen Zamojski freistehen, das Vadium auf seiner über denselben Gütern dom. 186 pag. 283 n. 61 on. intabulirten Forderung pr. 85,000 fl. CM. sichergestellten, wobei jedoch ausdrücklich festgesetzt wird, daß es dem Herrn Josef Grafen Zamojski freistehen soll, auf Grund des mit der Urkund vom 11. October 1859 in dem Betrage von 53,935 fl. 41 kr. CM. verschiedenen und über seiner auf den Gütern Szczurowice sammt Zugehör intabulirten Forderung von 85,000 fl. CM. bereits sichergestellten Vadiums zu licitiren, wenn er eine schriftliche mit Bezug auf das frägliche bereits sichergestellte Vadium intabulirte Erklärung beigebracht haben wird, daß er das frägliche bereits sichergestellte Vadium auch auf die nächste Licitation der Güter Szczurowice sammt Zugehör verschreibe und bestimme, wornach der das dießfällige intabulirte Cautionsinstrument sammt dem Tabularextracte der zur Hypothek des Vadiums bestellten Summe, aus welchem ersichtlich ist, daß dieses Vadium hierauf am 1. Platze einverleibt sei, beibringende Kauflustige zur Versteigerung ohne Erlag eines baaren Vadiums zugelassen werden wird.
4. Der Meistbietende ist gehalten binnen 14 Tagen nach Rechtskräftigwerdung des Bescheides womit der Feilbietungsact zu Gericht angenommen wird, die Hälfte des angebotenen Kaufpreises mit Einrechnung des baar erlegten Vadiums im Baaren zu erlegen. Es wird jedoch dem Ersteher freistehen, die auf den zu veräußernden Güter für die galizisch-ständische Creditanstalt Hauptbuch 345 S. 277 n. 177 on. und Hauptbuch 197 S. 116 n. 63 on. einverleibten Darlehens-Summe von 84,300 fl. und 19,100 fl. CM. in jenen Beträgen, in welchen solche nach einer von der Direction der galizisch-ständischen Creditsanstalt auszufolgenden dießfälligen Bestättigung gebühren werden, so wie auch andere gerichtlich zuerkannte, in die erste Hälfte des angebotenen Kaufpreises unzweifelhaft eintretende Forderungen in die von dem Ersteher binnen der oben angegebenen Frist zu erlegende erste Hälfte des Kaufpreis einzurechnen und von derselben in Abzug zu bringen, jedoch nur unter der Bedingung, wenn er eine Erklärung der galizisch-ständischen Creditsanstalt oder des betreffenden Gläubigers beibringen wird, in welcher die Einwilligung zur Belassung der diesfälligen Forderung sammt Zinsen auf den zu veräußernden Güter enthalten ist. Sollte aber der eine oder der andere Gläubiger seine in den Kaufpreis unzweifelhaft eintretenden Forderungen wegen der bedungenen Aufkündigungsfrist vor dem Zahlungstermine nicht übernehmen wollen, so ist der Käufer verbunden, eine solche Schuld nach Maß Erstehungspreises zu übernehmen.
5. Der Ersteher wird verpflichtet sein, den Rest des angebotenen Kaufpreises über den veräußerten und erstandenen Gütern sicherzustellen, von denselben 5% Zinsen in halbjährigen vom Tage der Uebergabe in den physischen Besitz zu berechnenden, decursive zu entrichtenden Raten an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, hierüber eine rechtskräftige Schuldurkunde, in welcher die Verpflichtung zur Zahlung des Restes des angebotenen Kaufpreises sammt Zinsen gemäß der sechsten Licitationsbedingung enthalten sein muß, auszustellen und dieselbe Behufs der Intabulirung derselden und rücksichtlich der aus derselben herrührenden Verbindlichkeiten dem Gerichte mit der Bitte um Intabulirung derselben vorzulegen.
6. Der Ersteher wird verpflichtet sein, den Rest des angebotenen Kaufpreises d. i. die zweite Hälfte desselben in zwei Raten und zwar: eine Rate d. i. einen vierten Theil des angebotenen Kaufpreises binnen 14 Tagen nach der Zustellung des die Zahlungsordnung der Gläubiger feststellenden erstrichterlichen Erkenntnisses und der Zustellung des in dieser Beziehung unter Einem von Seite des Gerichtes an den Ersteher zu erlassenden Auftrages, die andere Rate d. i. den letzten vierten Theil aber binnen 14 Tagen nach Rechtskräftigwerdung der Gläubiger feststellenden erstrichterlichen Erkenntnisses an das gerichtliche Depositenamt oder über Auftrag des Gerichtes an den angewiesenen Gläubiger zu bezahlen.
7. Sobald der Meistbietende den obigen in den Absätze 4. und 5. festgesetzten Bedingungen Genüge geleistet haben wird, wird er auf seine Kosten in den physischen Besitz der erstandenen Güter eingeführt, ihm das Eigenthumsdecret ertheilt, derselbe als Eigenthümer auf seine Kosten einverleibt und werden zugleich sämmtliche Hypothekarschulden mit Ausnahme der auf den gedachten Gütern und zwar dom. 80 pag. 233 n. 11 on., dom. 197 pag. 64 n. 62 on., dom. 197 p. 67 n. 91 on., auf Łopatyn, dom. 80 p. 238 n. 2 on. auf Hrycowola, dom. 80 p. 252 n. 3 on., dom. 345 p. 406 n. 55 on. und pag. 408 n. 69 on. auf Niemiłów, dom. 80 p. 254 n. 2 on. auf Kulików, dom. 80 p. 256 n. 2 on. auf Mikołajów, dom. 113 p. 13 n. 1 on. auf Sterkowce, dom. 43 p. 271 n. 1 on. und dom. 138 p. 171 n. 12 on. auf Kusztyn und dom. 43 p. 275 n. 11 on. auf Rudenko haftenden Grundlasten so wie der an die Stelle des aufgehobenen Zehents und anderer nicht unterthänigen Leistungen für den galiz. Grundentlastungsfond einverleibten Entschädigungs-Capitalien als auf Łopatyn und Szczurowice 8400 fl. CM. dom. 345 p. 297 n. 154 on. auf Mikołajów und Sterkowce 624 fl. 45 kr. CM., dom. 345 p. 416 n. 78 on., auf Laszków, Nowostawce und Hrycowola 66 fl. 40 kr. CM. dom. 197 p. 72 n. 79 on., auf Kulików 128 fl. 20 kr. CM. dom. 197 p. 97 n. 77 on., auf Uwin 2208 fl. 35 kr. CM. dom. 345 pag. 446 n. 96 on. und auf Kusztyn 1102 fl. 55 kr. CM. dom. 345 pag. 458 n. 91 on. welche der Meistbietende ohne Abrechnung vom Kaufpreise zu übernehmen hat, welche somit bei den Gütern haftend verbleiben, dann mit Ausnahme der nach den Bestimmungen des Absatzes 4. übernommenen Schulden aus dem Lastenstande der erstandenen Güter gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden, unter Einem aber auch der Rest des Kaufpreises sammt 5% Zinsen und den sich darauf beziehenden Verpflichtungen des Erstehers über den veräußerten Gütern intabulirt werden.
8. Vom Tage der Uebergabe in den physischen Besitz hat der Käufer die laufenden Steuern, öffentlichen Gaben und sonstigen mit dem Besitze verbundenen Leistungen zu tragen.
9. Würde der Ersteher eine oder der anderen Bedingung nicht genau nachkommen, so wird derselbe für contractbrüchig behandelt, das erlegte Vadium zu Gunsten des Gläubiger für verfallen erklärt, auf Verlangen nur eines Gläubigers oder des Schuldners die Relicitation der fräglichen Güter ohne eine neue Schätzung in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe ausgeschrieben und vollzogen werden, und der Käufer haftet für jeden daraus entstandenen Schaden nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen.
10. Die in Gemäßheit des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 von dem Geschäfte entfallenden Gebühren, hat der Käufer unabhängig von dem Kaufpreise aus Eigenem zu tragen.
11. Den Kauflustigen steht es frei den Schätzungsact, das Inventar, den Tabularextract der Güter sowie die Feilbietungs-Bedingungen in der h. g. Registratur einzusehen oder in Abschrift zu erheben.
12. Der Meistbietende ist gehalten für den Fall wenn er in Lemberg nicht wohnhaft wäre, oder wenn er in Lemberg wohnen würde, für den Fall seiner Entfernung von Lemberg eine daselbst wohnende Personen bei Fertigung des Licitationsprotocolls namhaft zu machen, welcher der den Feilbietungsact zu Gericht nehmende Bescheid zugestellt werden sollte.
13. Sollten am obigen Licitationsterminen die Güter Szczurowice sammt Zugehör um den Schätzungswerth nicht veräußert werden, so wird zur Feststellung der ferneren erleichternden Licitationsbedingungen die Tagsatzung auf den 23. Jänner 1862 um 4 Uhr Nachmittags angeordnet, bei welcher alle Hypothekargläubiger unter der Rechtsfolge zu erscheinen haben, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden zugezählt werden.

Hievon werden die Parteien und die sämmtlichen Hypothekargläubiger und zwar die bekannten Wohnortes zu eigenen Händen, Nikolaus Link, Anna Kubowicz und Johann Koniuszewski, Fr. Wanda Franciska zw. N. Brykczyńska, dann alle jene Gläubiger, welche erst nach dem 5. August 1861 als dem Tage des dieser Feilbietungsausschreibung zu Grunde gelegten Landtafel-Auszuges auf die zu veräußernden Güter ein Pfandrecht erworben haben sollten, oder denen dieser Bescheid aus was immer für einem Grunde gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den für dieselben aufgestellten Curator Hrn. Advokaten Dr. Pfeiffer mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Wurst verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes-Gerichtes

Lemberg, am 19. August 1861.

Z. 9927. **Kundmachung.** (3151. 2-3)

Zur Lieferung der Mineralwasser-Flaschen, welche die Verwaltung des Curortes Krynica in den Jahren 1862, 1863 und 1864 benöthigt, wird unter nachstehenden Bedingungen die schriftliche Concurrenz hiemit eröffnet:

1. Lieferungslustige haben ihre schriftlichen und eigenhändig gefertigten Anträge mit der äußeren Aufschrift: „Offert zur Lieferung von Flaschen für Krynica" unter Beischluß des Vadiums von 100 fl. ö. W. versiegelt bis zum 18. October 1861 6 Uhr Abends bei dem k. k. Finanz-Landes-Directions-Präsidium in Krakau zu überreichen und darin den verlangten Lieferungspreis pr. Flasche in Ziffern, daß sie die Lieferungsbedingungen kennen und sich denselben unbedingt unterziehen.
2. Die Uebernahme der Flaschen erfolgt in Krynica, wohin selbe auf Kosten des Unternehmers bis zum 15. März jeden Jahres zu Handen des Bade-Inspectors abgeliefert werden müssen.
3. Die Menge der jährlich zu liefernden Flaschen wird auf 30,000 d. i. Dreißig Tausend Stück festgesetzt, und der Unternehmer verpflichtet, für den Fall des Bedarfs jede verlangte Mehrlieferung welche 50% nicht übersteigt, innerhalb der Frist von 6 Wochen vom Zeitpuncte der Bestellung gerechnet zu demselben Preise zu realisiren.
4. Die zu liefernden Flaschen müssen in einer gegossenen und von innen glatt ausgedrehten Form aus Messing geformt werden, lichtgrün, glatt und blasenfrei sein, eine cylinderförmige bouteillenartige Gestalt und platte Basis haben, mit Einschluß des Halses sieben Zoll zehn Linien (Wiener Maß) hoch, und zwanzig sieben Wiener Loth schwer sein, einen Umfang von zehn Zoll und einer Linie besitzen, auf der Wölbung vom Cylinder zum Halse mit der stempelartig aufgeprägten Bezeichnung „Krynica" versehen sein, und ohne den Raum des Halses Ein und sieben Zehntel Seitel (Wiener Maß) Wasser fassen. Der Cylinder muß neun Zehntel Linien stark im Glase sein, die übrigen Theile der Flasche hingegen sind verhältnißmäßig noch stärker zu machen.

   Von der 7″ 10‴ betragenden ganzen Höhe der Flasche haben, auf den Cylinder 5″ 2‴, auf die Wölbung vom Cylinder zum Halse 1″ 2‴ und auf den Hals 1″ 6‴ zu entfallten.

   Der äußere Umfang des Halses ist oben mit einem flachgestrichenen Kranze zu versehen und hat unterhalb des Kranzes 3″ 4‴ der Umfang des Kranzes dagegen 4″ — und der Durchmesser der vollkommen cylinderförmig gestalteten Halsöffnung $9\frac{1}{2}$‴ zu messen.

   Ueberhaupt müsse die zu liefernden Flaschen mit Ausnahme der mehr bouteillenartig zulaufenden Halsform ganz den bisherigen Krynicaer Mineralwasser-Flaschen gleichen und besonders eine allen völlig gleiche Halsöffnung erhalten.
5. Flaschen, welche in einer oder der andern Beziehung nicht die vorgeschriebene Beschaffenheit haben, werden nicht übernommen. Für zerschlagene und gesprungene wird keine Vergütung geleistet.
6. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, daß die Glasmaße jene technische Zubereitung erhalte und diejenigen Kühlmetode in Anwendung gebracht werde, welche erforderlich sind, um dem Glase die gehörige Haltbarkeit zu verschaffen, indem derselbe dafür haftet, daß der bei der Füllung und Verkorkung sich ergebende Bruch 3% nicht übersteige. Die größere Menge Bruch hat derselbe durch die entsprechende Anzahl qualitätmäßiger Flaschen zu ersetzen.
7. Der genehmigte Lieferungspreis wird dem Unternehmer nach jedesmaliger Ablieferung vom Bade-Inspector gegen stempelmarkirte Quittung ausgezahlt werden.
8. Das erlegte Vadium wird bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags als Caution zurückbehalten und haftet für alle Verbindlichkeiten des Unternehmers.
9. Sollte im Verlaufe der Vertragsperiode in der Form der Flaschen eine Aenderung für nöthig erachtet werden, so steht dem Unternehmer frei, sich der diesfälligen Anforderung zu fügen oder hierauf innerhalb zehn Tagen zu erklären, daß er von dem Vertrage abstehe.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 20. September 1861.

N. 268. **Edict.** (3164. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Ulanów wird den Abwesenden Abraham Schiffer, Rachel und Israel Moscheles und Reisel Schreiber mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß Amalia Schiffer aus Ulanów mittelst Klage de präs. 6. März 1860 NE. 268 gegen sie als Miterben nach Nachman Schiffer die Zahlung einer Forderung pr. 200 Stück holl. Dukaten angesprochen habe, und daß über diese Klage, welche den als Erstgeklagte erscheinenden Verlassenschaft nach Samuel Schiffer zu Handen des bestellten Nachlaßcurators zugestellt wurde, die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 19. December l. J. um 8 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da der Wohnort dieser Personen dem Gerichte gänzlich unbekannt ist, so wird für dieselben der Herr David Grauberg in Ulanów zur Wahrung ihrer Rechte in diesem Prozesse auf ihre Gefahr und Kosten zum Curator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Zugleich werden dieselben erinnert, zur rechter Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter zu ernennen und dem Gerichte anzuzeigen, widrigens sie sich die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Ulanów, am 18. Jänner 1861.

N. 59616. **Kundmachung.** (3155. 2-3)

Der mit dem Statthalterei-Erlasse vom 31. August 1861 Z. 57793 zum autorisirten Civil-Inginieur ernannte Ludwig Harnwolf hat den vorgeschriebenen Dienst-Eid beim k. k. Statthalterei-Präsidio am 6. September 1861 abgelegt, und zu seinem stättigen Wohnsitze die Kreisstadt Przemyśl gewält.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 11. September 1861.

N. 59616. **Obwieszczenie.**

Ludwig Harnwolf, rozporządzeniem Namiestnictwa z 31. Sierpnia 1861 L, 57793 mianowany autoryzowanym cywilnym inżynierem, złożył dnia 6. Września 1861 przepisaną przysięgę służbową w Prezydyum c. k. Namiestnictwa i obrał na swoją stałą siedzibę obwodowe miasto Przemyśl.

Od c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, dnia 11. Września 1861.

N. 12757. **Kundmachung.** (3137. 2-3)

Laut des am 13. Juni 1861 Z. 10351 von der Fr. Angela Kadłubowska überreichten Gesuches, sind ihr am 12. Mai 1861 nachstehende ihr eigene Grundentlastungs-Obligationen des Krakauer Regierungsgebietes verloren gegangen:

1. Eine 5% auf den Namen der Johanna Bobrowska am 24. October 1854 Nr. 1080 ausgestellte Grundentlastungs-Obligation über 100 fl. C.-M. sammt laufenden Coupons.
2. Eine 5% auf den Namen derselben Johanna Bobrowska am 24. October 1854 Nr. 1081 ausgestellte Grundentlastungs-Obligation über 100 fl. CM. sammt laufenden Coupons.
3. Eine 5% auf den Namen des Anton Wenzel Eduard Anastasius 4. Namen Benoe am 24. October 1855 Nr. 3785 ausgestellte Grundentlastungs-Obligation über 100 fl. CM. sammt laufenden Coupons.
4. Eine 5% auf den Namen der Klotilde Therese 2. Namen Lisowiecka am 24. Jänner 1857 N. 6565 ausgestellte Grundentlastungs-Obligation über 100 fl. CM. sammt laufenden Coupons.
5. Eine 5% auf den Namen des Stefan Wilkoszewski am 1. November 1857 Nr. 8540 ausgestellte Grundentlastungs-Obligation über 100 fl. CM. sammt laufenden Coupons.
6. Eine 5% auf den Namen des Stefan Wilkoszewski am 1. November 1857 Nr. 8541 ausgestellte Grundentlastungs-Obligation über 100 fl. CM. sammt laufenden Coupons.

Vom k. k. Landesgerichte werden demnach alle, welche zu den obbesagten Obligationen irgend welche Rechte anzusprechen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einem Jahre vom Tage der letzten Einschaltung dieses Edictes in der „Krakauer Zeitung" bei diesem k. k. Landesgerichte anzumelden widrigenfalls die obbezeichneten Obligationen für amortisirt erklärt werden.

Krakau, am 27. August 1861.

N. 12757. **Obwieszczenie**

Według podania pani Anieli Kadłubowskiéj z dnia 13. Czerwca 1861 L. 10351 wniesionego, zginąły jéj na dniu 12. Maja 1861 następujące jéj należące obligacye uwolnienia gruntowego okręgu Krakowskiego:

1. jedna 5% obligacya uwolnienia gruntowego ddto. 24. Października 1854 do L. 1080 na imie Joanny Bobrowskiéj wydana na 100 złr. mk. z kuponami bieżącemi,

2. jedna 5% obligacya uwolnienia gruntowego ddto. 24. Października 1854 do L. 1081 na imie téjże saméj Joanny Bobrowskiéj na 100 złr. mk. wydana, wraz z bieżącemi kupon.
3. jedna 5% obligacya uwolnienia gruntowego na dniu 24. Października 1854 do L. 3785 na imie Antoniego Wacława Edmunda Atanazego 4. imion Benoego na 100 złr. mk. wydana, wraz z kuponami bieżącemi,
4. jedna 5% obligacya uwolnienia gruntowego na dniu 24. Stycznia 1857 do L. 6565 na imie Klotyldy Teresy 2. im. Lisowieckiéj na 100 złr. mk. wydana, wraz z bieżącemi kuponami,
5. jedna 5% obligacya uwolnienia gruntowego na dniu 1. Listopada 1857 do L. 8540 na imie Stefana Wilkoszewskiego na 100 złr. mk. wydana, wraz z bieżącemi kuponami,
6. jedna 5% obligacya uwolnienia gruntowego na dniu 1. Listopada 1857 do L. 8541 na imie Stefana Wilkoszewskiego na 100 złr. mk. wydana, wraz z bieżącemi kuponami.

C. k. Sąd krajowy wzywa wszystkich, którzyby do powyższych obligacyj jakie prawa sobie rościli, aby się z takowemi w przeciągu roku od dnia ostatniego obwieszczenia niniejszego edyktu w gazecie Krakowskiéj w Sądzie tutejszym zgłosili, w przeciwnym bowiem razie powyższe obligacye za umorzone uznane będą.

Kraków, dnia 27. Sierpnia 1861.

N. 1326. **Ogłoszenie licytacyi.** (3163. 2-3)

C. k. Sąd powiatowy w Krzeszowicach, podaje niniejszem do publicznéj wiadomości, iż celem uskutecznienia w drodze egzekucyi sprzedaży przez publiczną licytacyą sprzętów domowych i pościeli Jakóba Kenner propinatora w Modlnicy małéj, na zaspokojenie należytości Wincentego Kramarczyka w kwocie 60 zła. zajętych i na 63 zła. 2 c. oszacowanych, wyznaczony został termin

pierwszy na dzień 10. Października 1861,
drugi na dzień 24. Października 1861,

zawsze o godzinie 11téj przedpołudniem, w pomieszkaniu Jakóba Kenner w Modlniczce, z tém nadmienieniem, iż ruchomości te w drugim terminie, także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą. O czem chęć kupna mających uwiadamia się.

C. k. Sąd powiatowy.
Krzeszowice, dnia 21. Września 1861.

L. 11915. **Edykt.** (3144. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski p. Niceforowi Piotrowskiemu z życia i pobytu niewiadomemu, lub jego z miejsca pobytu niewiadomym spadkobiercom niniejszém obwieszczeniem wiadomo czyni iż przeciw niemu p. Konstanty Piliński, Ludwika z Proków Pilińska, Tadeusz Piliński i Elżbieta z Pilińskich Jędrzejewiczowa pozew do sporu ustnego o extabulacye prawa dzierżawnego z stanu biernego dóbr Sieklówka dolna do tutejszego c. k. Sądu wnieśli, w skutek czego do rozprawy termin na dzień 21. Listopada 1861 o godzinie 10., na któren obie strony pod surowością §. 25 U. S. z odwołaniem się do §. 23 U. S. stawić się mają, przeznaczoną został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego jest niewiadome, przeto c. k. Sąd obwodowy ustanawia dla obrony na jego niebezpieczeństwo i koszt, kuratora w osobie p. adwokata Dra Rosenberga z substytucyą adwokata Dra Hoborskiego z którym wytoczona sprawa według ustawy ciwil. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym więc edyktem wzywa się pozwanego, ażeby wcześnie sam się zgłosił, lub téż dowody prawne ustanowionemu kuratorowi wręczył, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrał i sądowi tutejszemu wymienił, ogólnie by wszystkie do obrony pomocne i prawem przepisane środki użył, inaczéjby skutki z zaniedbania wynikłe sobie sam przypisać musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.
Tarnów, dnia 14. Sierpnia 1861.

L. 13187. **Edykt.** (3145. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski zawiadamia niniejszym edyktem nieznajomego z miejsca pobytu Czesława Bzowskiego lub w razie jego śmierci tegoż nieznanych spadkobierców, że celem doręczenia dekretu przyznania byłego c. k. Sądu szlacheckiego Tarnowskiego dto. 19. Lipca 1855 L 12519 spadku pozostałego po Teofili z Bzowskich Służewskiéj ustanawia kuratorem ad actum pana adwokata Dra Rutowskiego z zastępstwem pana adwokata Dra Bandrowskiego i doręcza mu rzeczony dekret przyznania. Z ustanowionym kuratorem wszelkie dalsze kroki sądowe w tém spadku pertraktowane będą.

Wzywa się tedy wspomnionego p. Czesława Bzowskiego, aby w czasie należytem do sądu się zgłosił i ustanowionemu kuratorowi potrzebne dokumenta doręczył lub innego zastępcę sobie obrał i takowego sądowi oznajmił, w ogóle aby wszelkich prawnie mu pozwolonych środków używał, w przeciwnym bowiem razie wszelką szkodę wyniknąć mogącą sam sobie przypisze.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.
Tarnów, dnia 4. Września 1861.

N. 3618. **Edykt.** (3129. 2-3)

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu czyni się niniejszym wiadomo, iż w dn. 4. Lipca 1843 zmarł w Cichem Jan Jakóbiec z uczynieniem kodycylu z dnia 30. Czerwca 1843.

Sąd niewiedząc ówczesny pobyt Macieja Jakóbca syna zmarłego, wzywa go ażeby w przeciągu roku od dnia dzisiejszego licząc w Sądzie się zgłosił i oświadczenie do dziedzictwa złożył, w przeciwnym bowiem razie, spadek byłby z temi pertraktowany, którzy się zgłosili, a i z kuratorem Tomaszem Jakóbcem dla niego ustanowionym.

Nowytarg, dnia 11. Września 1861.

L. 3602. **Edykt.** (3133. 2-3)

Ze strony c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Nowymtargu niniejszem wiadomo się czyni, że Jan Lassak w Maruszynie na dniu 15. Sierpnia 1847 beztestamentalnie pomarł.

Ponieważ pobyt teraźniejszy syna tegoż Józefa Lassaka tutejszemu Sądowi wiadomy niejest przeto tenże wzywa się, ażeby w przeciagu roku od daty niżéj wyrażonéj w tutejszym sądzie zgłosił, i do dziedziczenia tego spadku deklarował się, w przeciwnym razie bowiem pertraktacya z zgłaszającemi się sukcesorami i ustanowionym dla nieobecnego kuratorem Szymonem Lassakiem przeprowadzoną będzie.

Nowytarg, dnia 4. Września 1861.

L. 15748. **Edykt.** (3138. 2-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Emeryka Pangratz, Ferdynanda Nowotnego, Henryka Poppel i Józefa Schäfer co do życia i miejsca pobytu niewiadomych, a w razie ich śmierci spadkobierców onychże co do życia i miejsca pobytu niewiadomych, że przeciw nim i p. Józefowi Cohn, Süssmanowi Pfau, Józefowi Brühl czyli Brüll i p. Ernestynie Brühl, p. Zelisław Bobrowski, Stanisław Białobrzeski, Adam Dunin Brzeziński w imieniu własnem, oraz jako ojciec małoletniéj Felicyi Brzezińskiéj, Feliks Brzeziński, Krystyna z Brzezińskich bar. Horochowa, Pelagia z Brzezińskich Morelowska w imieniu własném, oraz jako matka i opiekunka małoletnich Stanisława, Ludwika i Juliusza Morelowskich i Maryanna z Morelowskich Onyszkiewicz o extabulacyę sumy 688 złr. z przyn. na dobrach Kawęcinach z przyl. i na sumie 364,217 złpol. tamże ciążącéj intabulowanéj, wnieśli pod dniem 4. Września 1861 do L. 15748 pozew, w załatwieniu tegoż pozwu termin audyencyonalny na dzień 17. Grudnia 1861 o godzinie 10téj rano pod rygorem §. 25 Post. Sąd. Cyw. wyznaczonym został.

Gdy miejsce pobytu pozwanych Emeryka Pangratz, Ferdynanda Nowotnego, Henryka Poppel i Józefa Schäfer, a w razie śmierci ich spadkobierców nie jest wiadomem, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże tutejszego adwokata p. Dra Witskiego z zastępstwem adwokata pan Dra Szlachtowskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego dla Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 10. Września 1861.

N. 13125. **Edykt.** (3111. 2-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Józefa Suryna, p. Karolinę Rzepecką i p. Józefa Ignacego 2. im. Rzepeckiego a w razie ich śmierci nieznanych ich spadkobierców, że przeciw nim pp. Ludwik, Adolf, Klemens, Remerowie, Salomea z Remerów Fiszerowa i Eleonora Kępnerowa przez pełnomocnika p. adwokata Dra Zyblikiewicza, wnieśli pozew de präs. 26go Lipca 1861 do L. 13125 o orzeczenie, że prawo żądawia zapłaty sumy 1434 złp. z przyn. tudzież prawo sekwestracyi dóbr Chrobacze celem zaspokojenia tej sumy na rzecz Józefa Suryna na dobrach Chrobacze pod n. 5 i 6 on. zaintabulowane przedawniło się i że te pozycye z wszystkiemi suboneracyami z stanu biernego tych dóbr wyextabulowane być mają, w załatwieniu tegoż pozwu uchwałą tutejszego Sądu z dnia 26. Sierpnia 1861 L. 13125 zapadłą do ustnéj rozprawy czyli do wniesienia excepcyi termin audyencyonalny na dzień 22. Października 1861 o godzinie 10. zrana ustanowiony został.

Gdy miejsce pobytu pozwanych nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże, tutejszego p. adwokata Dra Szlachtowskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 26 Sierpnia 1861.

N. 2267. **Obwieszczenie.** (3165. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy, jako Sąd w Pilznie podaje do wiadomości powszechnéj, iż celem zaspokojenia wierzytelności spadkobierców po ś. p. Kasprze Marklu w sumie 1500 złr. m. k. wraz z procentami i kosztami sporu i egzekucyi odbędzie się na dniu 30. Października 1861 o godzinie 9 rano w zabudowaniu sądowem w Pilznie 3cia egzekucyjna licytacya realności pod N. C. 5 w Pilznie do małżonków Ignacego i Emilii Zwolińskich należącéj.

Za cenę wywołania stanowi się cena szacunkowa 6732 zła. 18 cent. z tą uwagą, iż sprzedaż także poniżéj ceny szacunkowéj miejsce mieć może.

Chęć kupna mający przed rozpoczęciem licytacyi mają złożyć na ręce komisyi wadium 10% ceny szacunkowéj w gotówce, lub w obligacyach według kursu. Pierwsza trzecia część ceny kupna musi być dopiero w trzecim miesiącu po powzięciu aktu licytacyjnego do wiadomości sądowéj uiszczoną.

Ułożone warunki licytacyjne, akt szacunkowy i extrakt tabularny mogą interesowani w tutejszosądowéj registraturze przejrzeć.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.
Pilzno, dnia 5. Września 1861.

N. 1896. **Edict.** (3162. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Brzesko werden zur Vornahme der zur Befriedigung einer durch die Frau Pauline Tomaniewicz gegen die Nachlaßmasse des Paul Marzec ersiegten Wechselforderung von 100 fl. ö. W. s. N. G. durch das k. k. Krakauer Landesgericht am 12. August d. J. Z. 13019 verwilligten executiven Feilbietung folgender zur besagten Nachlaßmasse gehörigen Gegenstände, als:

a) Eines 237 □° umfaßenden Stückes Ackergrundes N. top. 162 in Brzesko im Schätzungswerthe von 80 fl. und
b) 18 Stück Bauholzes im Werthe von 17 fl. ö. W.

zwei Licitationstermine für den 12. November und 10. December 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormitt. mit dem Beifügen bestimmt daß bei dem ersteren die gedachten Gegenstände nur um oder über, bei dem letzteren dagegen auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werden.

Die Kauflustigen werden an dem besagten Termine in die gerichtliche Kanzlei zu Brzesko eingeladen.

Brzesko, am 19. September 1861.

N. 1896. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd powiatowy w Brzesku przeznacza do przedsięwzięcia dozwolonéj przez c. k. Sąd krajowy Krakowski uchwałą z dnia 12. Sierpnia 1861 L. 13019 przymusowéj sprzedaży należących do masy spadkowéj ś. p. Pawła Marca:

a) kawałeczka gruntu N. top. 162 w Brzesku w objętości 237 □° w wartości szacunkowéj 80 zła.
b) 18 kloców drzewa budowlanego w wartości 17 zła.,

na zaspokojenie wygranéj przez p. Paulinę Tomaniewicz przeciw téjże masie sumy wekslowéj 100 zła. z przyn. dwa termina t. j. 12. Listopada i 10. Grudnia 1861, zawsze o godzinie 10téj rano z tém dodatkiem, że przedmioty te na pierwszym terminie tylko za lub wyżéj, na drugim zaś także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.

Chęć kupienia mający, zechcą się na powyższych terminach w sądowéj kancelaryi w Brzesku zgłosić.

Brzesko, dnia 19. Września 1861.

N. 14715. **Edykt.** (3112. 2-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Pawła Hubickiego, p. Katarzynę z Raczkowskich Kownacką i p. Józefa Piotrowskiego, że przeciw nim z miejsca pobytu i życia niewiadomym, a w razie śmierci onychże ich spadkobiercom również niewiadomym, p. Feliks Wnorowski jako sądownie ustanowiony pełnomocnik p. Heleny Maryi 2. imion 1go ślubu Giebułtowskiéj, 2go Foxowéj, tudzież małoletnich Konrada, Stanisława, Władysława Karola 2. im. i Heleny Maryi 2. im. Giebułtowskich właścicieli dóbr Łapanowa z folwarkiem Wymysłowa wniósł pozew do L. 14715 de präs. 20. Sierpnia 1861 o uznanie za zgasłe prawa zastawu sumy 3500 złp. czyli sumy 5233 złp. 27 gr. z przyn. w stanie biernym dóbr Łapanowa z folwarkiem Wymysłowa zabezpieczonéj i o wykreślenie téj sumy w załatwieniu tegoż pozwu wyznacza się termin do postępowania ustnego na dzień 15. Października 1861 o godzinie 10téj zrana.

Gdy miejsce pobytu i życie pozwanych jest niewiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże, tutejszego adwokata pana Dra Witskiego z substytucyą adwokata Dra Szlachtowskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali, i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki samym sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 2. Września 1861.

Z. 10238. **Ankündigung.** (3172. 2-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów wird bekannt gegeben, daß wegen Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche in allen Orten des Tarnower Kreises, welche in 22 Pachtbezirke eingetheilt sind, für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1862, die öffentlichen Versteigerungen am 8., 9., 10. und 11. October 1861 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów werden abgehalten werden.

Die Licitationsbedingnisse, so wie die den einzelnen Pachtbezirken zugetheilten Ortschaften können hieramts, dann bei der k. k. Finanz-Bezirks-Directionen in Bochnia, Krakau, Neu-Sandez, Rzeszów und Wadowice endlich bei jeden k. k. Finanzwach-Commissär des Tarnower Kreises eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.
Tarnów, am 26. September 1861.

N. 10238. **Obwieszczenie.**

C. k. Dyrekcya skarbowa obwodu Tarnowskiego podaje do wiadomości, że pobór od podatku konsumpcyjnego od mięsa i wina w Tarnowskim na 22 powiaty dzierżawne podzielonym obwodzie, na rok od 1. Listopada 1861 do tegoż 1862 w drodze publicznéj licytacyi na dniu 8., 9., 10. i 11. Października 1861 w c. k. Dyrekcyi skarbu w Tarnowie odbyć się mającéj, w dzierżawę wypuszczony będzie.

Warunki licytacyi, jakotéż przydzielone powiatom dzierżawnym miejsca przejrzeć można w c. k. Dyrekcyi skarbowéj w Bochni, Krakowie, Sączu, Rzeszowie i Wadowicach, jakotéż w c. k. Urzędach powiatowych i u c. k. komisarzy straży finansowéj obwodu Tarnowskiego.

Z c. k. Dyrekcyi skarbowéj obwodowéj.
Tarnów, dnia 26. Września 1861.

N. 14221. **Edict.** (3178. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Herrn Michael Jasiński, Hrn. Ludwig Jasiński und Fr. Leokadia Jasińska bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Tarnower Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 57 pag. 266 n. här. vorkommenden Gutes Brzeziny Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer Grund-Entlastungs-Ministerial-Commission vom 16. April 1855 Z. 1725 für obige Gut Brzeziny bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 991 fl. 10 kr. CM., diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum Ende December 1861 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.
Tarnów, am 18. September 1861.

In der Buchdruckerei des „Czas.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.